



Datum: 27.05.2013 Nr.: 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fächerübergreifende Satzungen:

Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang 624

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Ordnung des Zentrums „Cluster of Excellence Nanoscale Microscopy and
Molecular Physiology of the Brain“ (CNMPB) 661

Abteilung Gebäudemanagement:

Aufhebung der Kopierstelle der Abteilung Gebäudemanagement 688

Studierendenschaft:

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft 690

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 06.02.2013 und 13.03.2013, der Fakultät für Physik vom 19.12.2012, der Fakultät für Chemie vom 05.12.2012, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 19.10.2012 und 15.02.2013 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2013 sowie nach Eilentscheid des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 05.12.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.05.2013 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I 39/2012 S. 2037), genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 1 Satz 5 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I 39/2012 S. 2037), wird wie folgt geändert.

1.) Anlage II.7 (Studienfach „Biologie“) wird wie folgt geändert:

a.) Nr. III (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„III. Modulübersicht**1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 47 C bzw. 46 C, wenn Chemie das Zweitfach ist, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Orientierungsmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Diese Module sind Orientierungsmodule.

B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie I – Teil A	5 C/4 SWS
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie I – Teil B	5 C/4 SWS
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie II	8 C/6 SWS
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6 C/5 SWS
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie	6 C/5,5 SWS

bb. Nichtbiologisches Pflichtmodul

Es ist das nachfolgende Modul im Umfang von 7 C erfolgreich zu absolvieren.

B.Che.7404	Einführung in die Experimentalchemie für Biologen im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (ohne Chemie)	7 C/7 SWS
------------	--	-----------

cc. Biologische Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.210	Struktur und Diversität der Pflanzen (2F-BA Biologie)	6 C/6 SWS
B.Bio.211	Bestimmungsübungen Zoologie (2F-BA Biologie)	4 C/3 SWS

b. Biologische Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C bzw. 17 C, wenn Chemie das Zweitfach ist, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Zugangsvoraussetzung ist jeweils der Nachweis von wenigstens 20 C aus den Orientierungsmodulen.

aa. Wahlblock A

Aus folgender Auswahl müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Wird ein Modul im Umfang von 10 C absolviert, so wird es insgesamt dem Fachstudium zugeordnet; der Umfang des Fachstudiums erhöht sich entsprechend, der Umfang des Professionalisierungsbereichs nach § 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang beziehungsweise im Falle der Belegung des lehramtbezogenen Profils der Umfang des Optionalbereichs vermindert sich entsprechend.

B.Bio.111	Anthropologie	10 C/7SWS
B.Bio.123	Tierphysiologie	10 C/7 SWS
B.Bio.126	Tier und Pflanzenökologie	10 C/7 SWS
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3 C/2 SWS
B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	4 C/2 SWS
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3 C/2 SWS
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6 C/4 SWS

B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6 C/5 SWS

bb. Wahlblock B

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.112	Biochemie	10 C/7 SWS
B.Bio.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C/7 SWS
B.Bio.118	Mikrobiologie	10 C/7 SWS
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10 C/7 SWS
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C/7 SWS

c. Vermittlungskompetenz

Weitere 3 C werden durch Absolvierung des Moduls B.Bio.200-1 „Didaktik der Biologie“ erworben.

d. Besondere Bestimmungen bei Kombination mit dem Studienfach „Chemie“

Wird das Studienfach „Biologie“ mit dem Studienfach „Chemie“ kombiniert, muss anstelle des nichtbiologischen Pflichtmoduls nach Buchstaben a. bb. das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Ferner müssen innerhalb des Wahlblocks A abweichend von Buchstaben b. aa. Module im Umfang von insgesamt wenigstens 7 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.302-1	Mathematische Grundlagen für Biologen	6 C/4 SWS
-------------	---------------------------------------	-----------

2. Studienangebote in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –**Lehramtbezogenes Profil****a. Vermittlungskompetenz (Fachdidaktische Kompetenz)**

Es muss das nachfolgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.200	Einführung in die Didaktik der Biologie	6 C/5 SWS
-----------	---	-----------

b. Optionalbereich des Lehramtbezogenen Profils

Studierende des Studienfachs „Biologie“ können auch nachfolgende Module im Optionalbereich des lehramtbezogenen Profils absolvieren, soweit sie noch nicht innerhalb des Kerncurriculums absolviert wurden.

aa. Zusatzqualifikation „bilingualer Unterricht“

Es können folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden, welche gemeinsam mit dem zu absolvierenden Modul M.Bio.220-2 innerhalb des Studiengangs „Master of Education“ eine Zusatzqualifikation „bilingualer Unterricht“ bieten.

SQ.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I	6 C/4 SWS
B.Bio.205	Teaching in Biology I	3 C/2 SWS

bb. Optionalmodul Vorbereitungspraktikum

Nachfolgendes Modul wird zur Vorbereitung einer experimentellen biologischen Bachelorarbeit im jeweiligen Fachgebiet empfohlen.

B.Bio.250	Vorbereitungspraktikum auf experimentelle Bachelorarbeit	6 C/11 SWS
-----------	--	------------

cc. Weitere Module im Optionalbereich

B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10 C/7 SWS
B.Bio.215	Unterrichtsmethoden und Arbeitsweisen im Biologieunterricht reflektiert einsetzen	3 C/ 2 SWS
B.Bio.302-1	Mathematische Grundlagen für Biologen	6 C/4 SWS
B.Bio.302-2	Statistik für Biologen	4 C/1 SWS
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.112	Biochemie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.114-2	Grundlagen der Bioinformatik	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3 C/2 SWS
B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	4 C/2 SWS
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3 C/2 SWS
B.Bio-NF.119-4	Biologische Psychologie I	4 C/2 SWS
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.125	Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6 C/5 SWS
B.Bio-NF.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	6 C/4 SWS
B.Che.7401	Experimentalchemie I	10 C/10 SWS
B.Che.8403	Experimentalchemie II	10 C/10 SWS
SK.Bio.114-1	Linux und Perl für Biologen	4 C/3 SWS
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3 C/2 SWS
SK.Bio.306	LaTeX für Biologiestudierende	3 C/2 SWS
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3 C/2 SWS
SK.Bio.315	Bioethik	3 C/2 SWS
SK.Bio.316	Philosophie der Biologie	3 C/2 SWS
SK.Bio.320	Archäometrie	4 C/3 SWS

SK.Bio.321	Einführung in die anthropologische Skelettdiagnose	3 C/3 SWS
SK.Bio.325	Unternehmenspraktikum	12 C
SK.Bio.330	Algen und Flechten des Voralpengebietes	3 C/2 SWS
SK.Bio.335	Geschichte und Theorien der Biologie	3 C/2 SWS
SK.Bio.345	Gesundheitsbildung	4 C/3 SWS
SQ.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II	6 C/4 SWS

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer als „Biologie“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.Bio.114-1	Linux und Perl für Biologen	4 C/3 SWS
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3 C/2 SWS
SK.Bio.306	LaTeX für Biologiestudierende	3 C/2 SWS
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3 C/2 SWS
SK.Bio.315	Bioethik	3 C/2 SWS
SK.Bio.316	Philosophie der Biologie	3 C/2 SWS
SK.Bio.320	Archäometrie	4 C/3 SWS
SK.Bio.321	Einführung in die anthropologische Skelettdiagnose	3 C/3 SWS
SK.Bio.322	Brandbestattungen	3 C/3 SWS
SK.Bio.325	Unternehmenspraktikum	12 C
SK.Bio.330	Algen und Flechten des Voralpengebietes	3 C/2 SWS
SK.Bio.335	Geschichte und Theorien der Biologie	3 C/2 SWS
SK.Bio.345	Gesundheitsbildung	4 C/3 SWS
B.Bio-NF.102	Ringvorlesung Biologie II	8 C/6 SWS
B.Bio-NF.103	Grundpraktikum Botanik	6 C/5 SWS
B.Bio-NF.104	Grundpraktikum Zoologie	6 C/5 SWS
B.Bio-NF.105	Ringvorlesung Biologie I - Teil A	5 C/4 SWS
B.Bio-NF.106	Ringvorlesung Biologie I - Teil B	5 C/4 SWS“

b.) Nr. VII (Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt neu gefasst:

„VII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Biologie“ ist der Nachweis von wenigstens 44 C aus dem Kerncurriculum, darunter das biologische Grundlagenmodul aus Wahlblock A oder B, in dessen Fachgebiet die Bachelorarbeit angefertigt werden soll. Die Absolvierung eines zusätzlichen Praktikums zur Aneignung vertiefender Kenntnisse wird bei einer experimentellen Arbeit empfohlen und kann im Optionalbereich (B.Bio.250) berücksichtigt werden.“

c.) Nr. VIII (Besondere Bestimmungen zur Notenbildung) wird wie folgt neu gefasst:

„VIII. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Note des Fachstudiums „Biologie“ und damit beim Gesamtergebnis der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module des Kerncurriculums im Umfang von insgesamt maximal 16 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden.

Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C und muss spätestens vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.“

2.) Anlage II.8 (Studienfach „Chemie“) wird wie folgt geändert:

a.) Nr. II (Empfohlene Vorkenntnisse) wird wie folgt neu gefasst:

„II. Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium im Fach Chemie des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs werden naturwissenschaftliche Grundkenntnisse (Biologie, Chemie, Physik), ein fundiertes Wissen über Mathematik, einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie gute Englischkenntnisse empfohlen. Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse in diesen Bereichen gering sind, wird angeraten, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden. Physikkenntnisse sind ggf. im Optionalbereich durch Belegung des Wahlmoduls B.Phy-NF.715.1B ("Experimentalphysik I für Biologen") zu erlangen. Auch Kenntnisse im Umgang mit Computern werden empfohlen. Die Fakultät für Physik bietet vor jedem Studienjahr im Wintersemester einen Vorkurs „Mathematische Methoden der Physik“ an. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung wird den Studienanfängerinnen und Studienanfängern dringend empfohlen.“

b.) Nr. III (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht Module im Umfang von insgesamt 51 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.4001	„Umweltchemie LG“	(3 C / 2 SWS)
B.Che.4101	„Allgemeine und Anorganische Chemie LG“	(6 C / 6 SWS)
B.Che.4102	„Anorganische Chemie LG“	(10 C / 16 SWS)
B.Che.4201	„Einführung in die Organische Chemie LG“	(6 C / 5 SWS)
B.Che.4202	„Organische Chemie LG“	(10 C / 16 SWS)
B.Che.4301	„Physikalische Chemie I LG“	(5 C / 4 SWS)
B.Che.4302	„Physikalische Chemie II LG“	(8 C / 6 SWS)
B.Che.4501	„Biomolekulare Chemie LG“	(3 C / 3 SWS)

Die Module B.Che.4101 und B.Che.4201 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Falls das Studienfach „Chemie“ nicht mit einem der Studienfächer „Mathematik“ und „Biologie“ kombiniert wird, muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.1002	„Mathematik für Chemiker I“	(6 C / 6 SWS)
B.Bio.302-1	„Mathematische Grundlagen in der Biologie“	(6 C / 4 SWS)

bb. Falls das Studienfach „Chemie“ mit einem der Studienfächer „Mathematik“ und „Biologie“ kombiniert wird, muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy-NF.715-1b	„Experimentalphysik I für Biologen“	(6 C / 6 SWS)
-----------------	-------------------------------------	---------------

Bei Stundenplanproblemen ist als Alternative B.Phy-NF.715-1 „Experimentalphysik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner“ zugelassen.

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.5103	„Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“	(6 C / 7 SWS)
B.Che.5203	„Spezielle Organische Chemie LG“	(6 C / 7 SWS)
B.Che.5303	„Physikalische Chemie III LG – mikroskopische Beschreibung“	(6 C / 7 SWS)

c. Weitere 3 C werden durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.Che.4801 erworben.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – lehr- amtbezogenes Profil

a. Vermittlungskompetenz

Studierende des Studienfaches „Chemie“ mit dem lehramtbezogenen Profil müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren, wobei 3 C dem Kerncurriculum zugerechnet werden:

B.Che.4801 „Einführung in die Fachdidaktik Chemie“ (6 C / 4 SWS)

b. Optionalbereich des lehramtbezogenen Profils

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Chemie“ neben den sonstigen zulässigen Angeboten im Rahmen des Optionalbereichs des lehramtbezogenen Profils absolviert werden (Ferner können Module des Bachelor-Studiengangs „Chemie“ absolviert werden, soweit sie von den Modulen des Kerncurriculums inhaltlich verschieden sind und die Verwendbarkeit nicht im Einzelfall entsprechend eingeschränkt ist.):

B.Che.6002 „Fachprojekt Chemie“ (6 C)

B.Phy-NF.715-1b „Experimentalphysik I für Biologen“ (6 C / 6 SWS)

c.) Als Nr. IV (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt eingefügt:

„IV. Fachspezifische Prüfungsformen:

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können folgende fachspezifische Prüfungsformen vorgesehen werden.

Ergebnisprotokoll:

In einem Ergebnisprotokoll soll die Kandidatin bzw. der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Laborpraktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen; sie bzw. er darf dabei ggf. Bezug nehmen auf bereits im Rahmen der Prüfungsvorleistungen testierten Versuchsprotokolle. Das Ergebnisprotokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Laborpraktikum leitet, bewertet.“

d.) Die bisherige Nr. IV (Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit) wird als Nr. V. wie folgt neu gefasst:

„V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Chemie“ ist der Nachweis von wenigstens 37 C aus dem Kerncurriculum, darunter der Module B.Che.4102, B.Che.4202 und B.Che.4301. Darüber hinaus werden die erfolgreiche Teilnahme an den

Modulen B.Che.4302 und B.Che.4801 sowie die Belegung des Moduls B.Che.6002 (Optionalbereich) empfohlen.“

e.) Die bisherige Nr. V (Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung) wird als Nr. VI. wie folgt neu gefasst:

„VI. Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Es können bis zu zwei innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen aus dem Bereich der Chemie jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss spätestens zum Ende des übernächsten Semesters nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen; durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.“

f.) Die bisherige Nr. VI (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird als Nr. VII. wie folgt neu gefasst:

„VII. Exemplarische Studienverlaufspläne:

1. Studienfach „Chemie“ in Kombination mit Studienfach „Biologie“ – lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Chemie“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Biologie“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Che.4101 „Allgemeine und Anorganische Chemie LG“ (Orientierungsmodul) 6 C			B.Bio.105 „Ringvorlesung IA“ 5 C B.Bio.106 „Ringvorlesung IB“ 5 C	B.Bio.103 „Grundpraktikum Botanik“ (Orientierung) 6 C	B.Bio.302-1 „Mathematik für Biologen“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 32 C	B.Che.4201 „Einführung in die organische Chemie LG“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.Phy-NF.715-1b „Experimentalphysik I für Biologen“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Bio.102 „Ringvorlesung Biologie II“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Bio.104 „Grundpraktikum Zoologie“ (Orientierungsmodul) 6 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 30 C	B.Che.4102 „Anorganische Chemie LG“ (Pflicht) 10 C			B.Bio.112 „Biochemie“ (Wahlpflicht) 10 C		B.Che.1901 „Gefährliche Stoffe“ (Wahl) 4 C	B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 34 C	B.Che.4202 „Organische Chemie LG“ (Pflicht) 10 C	B.Che.4801 „Einführung in die Fachdidaktik Chemie“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Bio.210 „Bestimmungsübungen Botanik“ (Pflicht) 6 C	B.Bio.211 „Bestimmungsübungen Zoologie“ (Pflicht) 4 C		B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	
5. Σ 29 C	B.Che.4501 „Biomolekulare Chemie LG“ (Pflicht) 3 C	B.Che.4301 „Physikalische Chemie I LG“ (Pflicht) 5 C	BA-Arbeit 12 C		B.Bio.200 „Einführung in die Didaktik der Biologie“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Che.6001 „Fachprojekt Chemie“ 6 C		
6. Σ 27 C	B.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Che.4001 „Umweltchemie LG“ (Pflicht) 3 C	B.Che.4302 „Physikalische Chemie II LG“ (Pflicht) 8 C	B.Bio-NF.111 „Anthropologie“ (Wahlpflicht) 10 C <i>Optionalbereich reduziert sich um 3 C</i>				
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C	20 C

2. Studienfach „Chemie“ in Kombination mit Studienfach „Mathematik“ – lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Chemie“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Mathematik“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Che.4101 „Allgemeine und Anorganische Chemie LG“ (Orientierungsmodul) 6 C			B.Mat.001 1 „Analysis I“ (Orientierung) 9 C	B.Mat.0012 „Analytische Geometrie und Lineare Algebra I“ (Orientierung) 9 C	B.Mat.0720 „Mathematische Anwendersysteme“ (Wahlpflicht)3 C	B.Mat.0921 „Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 30 C	B.Che.4201 „Einführung in die organische Chemie LG“ (Orientierungsmodul) 6 C			B.Mat.0021 „Analysis II“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Mat.0026 „Basismodul Geometrie“ (W ahlpflicht) 6 C	SK.AS.KK-37 „Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen“ (Wahl) 3 C	B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C	B.Che.4102 „Anorganische Chemie LG“ (Pflicht) 10 C	B.Che.4301 „Physikalische Chemie I LG“ (Pflicht) 5 C		B.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (W ahlpflicht) 9 C				B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 32 C	B.Che.4202 „Organische Chemie LG“ (Pflicht) 10 C	B.Che.4302 „Physikalische Chemie II LG“ (Pflicht) 8 C	B.Che.4801 „Einführung in die Fachdidaktik Chemie“ (Wahlpflicht) 6 C					B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
5. Σ 28 C	B.Che.4501 „Biomolekulare Chemie LG“ (Pflicht) 3 C	B.Che.5203 „Organische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Mat.0034 „Schulbezogene Grundlagen der Stochastik“ (Pflicht) 9 C	B.Mat.0041 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ (W ahlpflicht) 6 C	B.Che.1901 „Gefährliche Stoffe“ (Wahl) 4 C		
6. Σ 30 C	B.Phy-NF.715-1b „Experimentalphysik I für Biologen“ (Wahlpflicht) 6 C	BA-Arbeit 12 C	B.Che.4001 „Umweltchemie LG“ (Pflicht) 3 C	B.Mat.0033 „Schulbezogene Angewandte Mathematik“ (Pflicht) 9 C				
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C	20 C

3.) Anlage II.9 (Studienfach „Deutsche Philologie / Deutsch“) wird wie folgt geändert:

a.) Nr. III (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 45 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.1“
(12 C / 8 SWS)

B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.2“
(12 C / 8 SWS)

B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“
(6 C / 4 SWS)

B.Ger.02-2 „Mediävistik – Historische und systematische Perspektiven“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.02-3 „Linguistik - synchrone und diachrone Perspektiven“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (3 C / 2 SWS)

Die Module B.Ger.01-1 und B.Ger.01-2 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 21 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.03-1a „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (9 C / 4 SWS)

B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (9 C / 4 SWS)

B.Ger.03-3a „Empirische und theoretische Linguistik“ (9 C / 4 SWS)

bb. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.03-2b „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.03-3b „Empirische und theoretische Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

cc. Das Modul B.Ger.03-1a kann nicht gemeinsam mit dem Modul B.Ger.03-1b in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung eingebracht werden; das Modul B.Ger.03-2a kann nicht gemeinsam mit dem Modul B.Ger.03-2b in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

eingbracht werden; das Modul B.Ger.03-3a kann nicht gemeinsam mit dem Modul B.Ger.03-3b in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung eingebracht werden.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Deutsche Philologie / Deutsch“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.06	„Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-1	„Theoretische und hist. Problemstellungen der Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-2	Literaturtheorie (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-3	Methoden der Linguistik – Grundlagen (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-4	Methoden der Linguistik – Anwendungen (6 C, 4 SWS)
B.Ger.08-5	Versuchspersonenstunden (1 C/ 2 SWS)
B.Ger.09	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.10	„Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.11	„Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.13	„Theaterarbeit und -praxis im ThOP“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.15	„Praktikum Germanistik“ (4 C/ 2 SWS)
SK.IKG-IKK.14	„Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“ (6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZQ.71	„Interkulturelle Germanistik“ (6 C / 5 SWS)
SK.IKG-ZQ.72	„Fremdsprachendidaktik“ (4 C / 4 SWS)
SK.IKG-ZQ.73	„Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ (8 C / 3 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

aa. Modulpaket „Theaterpraxis“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Theaterpraxis“ absolvieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.14-1	„Basismodul Theaterpraxis“ (8 C / 6 SWS)
B.Ger.14-2	„Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (4 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.14-3	„Aufbaumodul Theaterpraxis“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.14-4	„Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“ (6C / 6 SWS)

bb. Modulpaket „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“

Studierende aller philologischen Studienfächer können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ absolvieren. Dazu müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ZQ.71	„Interkulturelle Germanistik“ (6 C / 5 SWS)
SK.IKG-ZQ.72	„Fremdsprachendidaktik“ (4 C / 4 SWS)
SK.IKG-ZQ.73	„Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ (8 C / 3 SWS)

c. Lehramtbezogenes Profil

i. Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.Ger.04, welches von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.Ger.05	„Fachdidaktik Deutsch – Außerschulische und schulische Fachdidaktik“ (6 C / 3 SWS)
----------	--

ii. Ferner können folgende Wahlmodule im Rahmen des Optionalbereichs absolviert werden:

B.Ger.06	„Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-1	„Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-2	Literaturtheorie (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-3	Methoden der Linguistik – Grundlagen (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-4	Methoden der Linguistik – Anwendungen (6 C, 4 SWS)
B.Ger.08-5	Versuchspersonenstunden (1 C)
B.Ger.09	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.10	„Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.11	„Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.13	„Theaterarbeit und -praxis im ThOP“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.15	„Praktikum Germanistik“ (4 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.14	„Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“ (6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZQ.71	„Interkulturelle Germanistik“ (6 C / 5 SWS)
SK.IKG-ZQ.72	„Fremdsprachendidaktik“ (4 C / 4 SWS)

Werden die Module SK.IKG-ZQ.71 und SK.IKG-ZQ.72 erfolgreich absolviert, so stellt die Universität ein Zertifikat über die Zusatzqualifikation „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ aus.

d. Profil „studium generale“

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Deutsche Philologie / Deutsch“ im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert werden:

B.Ger.06	„Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-1	„Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-2	Literaturtheorie (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-3	Methoden der Linguistik – Grundlagen (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-4	Methoden der Linguistik – Anwendungen (6 C, 4 SWS)
B.Ger.08-5	Versuchspersonenstunden (1 C)
B.Ger.09	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.10	„Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.11	„Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.13	„Theaterarbeit und -praxis im ThOP“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.15	„Praktikum Germanistik“ (4 C/ 2 SWS)
SK.IKG-IKK.14	„Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“ (6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZQ.71	„Interkulturelle Germanistik“ (6 C / 5 SWS)
SK.IKG-ZQ.72	„Fremdsprachendidaktik“ (4 C / 4 SWS)
SK.IKG-ZQ.73	„Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ (8 C / 3 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden (Module, die bereits zur Profilbildung absolviert worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden):

B.Ger.06	„Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-1	„Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“ (6 C/4SWS)
B.Ger.08-2	Literaturtheorie (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-3	Methoden der Linguistik – Grundlagen (6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-4	Methoden der Linguistik – Anwendungen (6 C, 4 SWS)
B.Ger.08-5	Versuchspersonenstunden (1 C/ 2SWS)
B.Ger.09	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.10	„Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.11	„Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.13	„Theaterarbeit und -praxis im ThOP“ (4 C / 2 SWS)

B.Ger.14-1	„Basismodul Theaterpraxis“ (8 C / 6 SWS)
B.Ger.14-2	„Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.14-3	„Aufbaumodul Theaterpraxis“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.14-4	„Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“ (6C / 6 SWS)
B.Ger.14-5	„Konzeption und Realisation von Texten für die Bühne“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.14-6	„Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.14-7	„Theaterpraxis intensiv“ (8 C / 6 SWS)
B.Ger.15	„Praktikum Germanistik“ (4 C/ 2 SWS)
B.Ger.16	„Webbasiertes Publizieren“ (4 C / 2 SWS)
SK.Ger.01	Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
SK.Ger.02	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 4 SWS)
SK.Ger.03	„Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)
SK.Ger.04	„Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.14	„Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“ (6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZQ.71	„Interkulturelle Germanistik“ (6 C / 5 SWS)
SK.IKG-ZQ.72	„Fremdsprachendidaktik“ (4 C / 4 SWS)
SK.IKG-ZQ.73	„Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ (8 C/3 SWS)

4. Zertifikat „Theaterpraxis und Präsentation“

Die Universität stellt ein Zertifikat „Theaterpraxis und Präsentation“ aus, wenn aus folgenden Modulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert wurden:

B.Ger.14-1	„Basismodul Theaterpraxis“ (8 C / 6 SWS)
B.Ger.14-2	„Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.14-3	„Aufbaumodul Theaterpraxis“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.14-4	„Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“ (6 C / 6 SWS)
B.Ger.14-5	„Konzeption und Realisation von Texten für die Bühne“ (4 C / 2 SWS)
B.Ger.14-6	„Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (6 C / 4 SWS)
B.Ger.14-7	„Theaterpraxis intensiv“ (8 C / 6 SWS)

5. Zweitfach „Deutsch“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.01-1	„Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.1“ (12 C / 8 SWS)
B.Ger.01-2	„Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.2“ (12 C / 8 SWS)

B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch – Außerschulische und schulische Fachdidaktik“
(6 C / 3 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“
(6 C / 4 SWS)

B.Ger.02-2 „Mediävistik – Historische und systematische Perspektiven“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“
(6 C / 4 SWS)“

b.) Es wird als Nr. IVa (Fachspezifische Prüfungsformen) eingefügt:

„IVa. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

1. Posterpräsentation

Eine Posterpräsentation stellt zentrale Forschungsergebnisse zu einem spezifischen Thema visuell aufbereitet im Format DIN A2 oder DIN A1 bereit. Posterpräsentationen ersetzen keinen Fachvortrag, sondern ermöglichen Interessenten, sich im Rahmen einer Tagung oder einer fachspezifisch ausgerichteten Ausstellung schnell und präzise zu einem Thema zu informieren. Die Verwendung von Textbereichen, Grafiken und Visualisierungen ist ein zentraler Bestandteil einer Posterpräsentation.

2. Praktische oder experimentelle Studie

In einer praktischen/experimentellen Studie führen die Studierenden die folgenden Schritte eigenständig durch: (i) Formulieren einer Forschungsidee, (ii) Planung der Studie, (iii) Erstellung des Materials zur Durchführung der Studie, (iv) Vorbereitung und Durchführung der Studie, (v) Auswertung der Studie und (vi) Präsentation der Ergebnisse. Die Studierenden orientieren sich dabei jeweils an den für die einzelnen Schritte geltenden wissenschaftlichen Standards.“

c.) Nr. VIII (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (mit fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C)			BA-Fach „Englische Philologie/Englisch“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierung) 6 C		B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 7 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ 6 C	
2. Σ 32 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.EP.21 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.22 Syntax (Wahlpflicht) 8 C			
3. Σ 28 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		B.EP.31 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums II (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.23 Semantik (Wahlpflicht) 8 C			
4. Σ 28 C	B.Ger.02-3 „Linguistik - Synchrone und diachrone“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.EP.41 Literatur- u. Kulturwissenschaft im nordamerikan. Raum (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.42 Sprachstruktur und Sprachgebrauch (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG-ZQ.72 „Fremdsprachendidaktik“ 4 C
5. Σ 33 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Empirische und theoretische Linguistik“ (Wahlpflichtmodul) 6 C			B.EP.075b Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Nicht-Lehramt 2		B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ 6 C	SK.IKG-ZQ.73 „Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ 8 C

6. Σ 32 C	BA-Arbeit 12 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C		(Wahlpflicht) 9 C		B.Ger.08-1 „Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“ 6 C	B.Ger.14-3 „Aufbaumodul Theaterpraxis“ 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C			18 C	18 C

2. Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ in Kombination mit Studienfach „Geschichte“ – lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Geschichte“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 29 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gesch.115 „Einführungs- modul Frühe Neuzeit“ (Orientierungs- modul) 8 C	B.Gesch.201 „Grundlagen- modul“ (Pflicht) 4 C	B.Gesch.114 „Einführungs- modul Mittelalter“ (Orientierungs- modul) 5 C		
2. Σ 31 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gesch.112 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (Orientierungsmodul) 5 C		B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 33 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Pflicht) 6 C	B.Gesch.413 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (Wahlpflicht) 3 C		B.Gesch.700 „Grundlagen der schulischen und außerschulischen Geschichtsvermittlung“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C

4. Σ 27 C	B.Ger.02-3 „Linguistik - Synchrone und diachrone Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.Gesch.305 „Aufbaumodul Mittelalter“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ 6 C	
5. Σ 33 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Empirische und theoretische Linguistik“ (Wahlpflichtmodul) 6 C			B.Gesch.312 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.10 „Text- und Kommunikationsmanagement“ 4 C	B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C			B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gesch.304 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 6 C		
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	28 C

3. Modulpakete im Professionalisierungsbereich

Sem. Σ C*	Modulpaket „Theaterpraxis“ (18 C)		Ergänzung Zertifikat „Theaterpraxis und Präsentation“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 7 C	B. Ger.14-1 „Basismodul Theaterpraxis“ (Wahlpflichtmodul) 8 C			
2. Σ 12 C	B. Ger.14-2 „Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (Wahlpflichtmodul) 4 C		B.Ger.14-5 „Konzeption und Realisation von Texten für die Bühne“ (Wahlpflichtmodul) 4 C	

Sem. Σ C*	Modulpaket „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	
2. Σ 4 C	SK.IKG-ZQ.72 „Fremdsprachen-didaktik“ (Wahlpflichtmodul) 4 C	

3. Σ 11 C	B.Ger.14-3 „Aufbaumodul Theaterpraxis“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	<i>alternativ:</i> B.Ger.14-4 „Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Ger.14-6 „Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	
4. Σ 6 C			B.Ger.14-7 „Theaterpraxis intensiv“ (Wahlpflichtmodul) 8 C	
5. Σ 0 C				
6. Σ 0 C				
Σ 36 C	18 C		18 C	

3. Σ 8 C	SK.IKG-ZQ.73 „Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ (Wahlpflichtmodul) 8 C	
4. Σ 0 C		
5. Σ 0 C		
6. Σ 0 C		
Σ 18 C“		

4.) Anlage II.30 (Studienfach „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II.30 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach
„Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“**

I. Fachspezifische Studienziele

1. Die Studienziele gliedern sich in die Bereiche Sprachausbildung und die Vermittlung landeskundlich-historischer Grundkenntnisse.

- Sprachausbildung: Vermittlung grundlegender Qualifikationen in der modernen chinesischen Hochsprache (gesprochen wie geschrieben) als Voraussetzung für die Meisterung von alltäglicher Kommunikation.
- Landeskundlich-historische Grundkenntnisse: Vermittlung von landeskundlich-historischen Grundkenntnissen (Geographie, Klima, Bodenschätze, Sitten und Gebräuche, Staatswesen, Geschichte), welche die Studierenden zu späteren Lehraufgaben befähigen.

2. Für Studierende, welche das Chinesische bereits auf Muttersprachniveau beherrschen, gliedern sich die Studienziele in die Bereiche Sprachausbildung im Deutschen und die Vermittlung politisch-sozialer Grundkenntnisse.

- Sprachausbildung: Vermittlung ausreichender Qualifikationen in der deutschen Sprache sowie der Grundlagen der Grammatik der modernen chinesischen Hochsprache als Voraussetzung für die Vermittlung von Grammatikkenntnissen an deutsche Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierende.
- Politisch-soziale Grundkenntnisse: Vermittlung von politisch-sozialen Grundkenntnissen (Geschichte, Politik, Gesellschaft etc. des modernen China), welche die Studierenden zu späteren Lehraufgaben befähigen.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache jeweils auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

III. Kombinierbarkeit

Ein Studium des Studienfaches „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ in Kombination mit dem Studienfach „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ ist ausgeschlossen.

IV. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.03	Modernes Chinesisch I (10 C / 14 SWS)
B.OAW.MS.04	Landes-und Hilfsmittelkunde (6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China (6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.08	Modernes Chinesisch II (6 C / 10 SWS)
B.OAW.MS.12	Modernes Chinesisch III (6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.13	Textlektüre (6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.17	Modernes Chinesisch IV (6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.19	Moderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.20b	Modernes Chinesisch V (14 C / 20 SWS)

Die Module B.OAW.MS.03 und B.OAW.MS.04 sind Orientierungsmodule.

b. Besondere Bestimmungen (Muttersprache Chinesisch)

Soweit Studierende Sprachkenntnisse des Modernen Hochchinesisch auf Muttersprachniveau nachweisen, sind an Stelle der Pflichtmodule B.OAW.MS.03, B.OAW.MS.08, B.OAW.MS.12, B.OAW.MS.13, B.OAW.MS.17, B.OAW.MS.19 und B.OAW.MS.20b Module im Umfang von insgesamt 54 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

aa. Es müssen folgende sieben Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.CAF.02	Textlektüre (6 C / 4 SWS)
B.OAW.CAF.04	Fachliteratur zur Fachdidaktik des Chinesischen als Fremdsprache (4 C)
B.OAW.MS.03a	Modernes Chinesisch I (Grammatik und Aussprache) (5 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.08a	Modernes Chinesisch II (Grammatik und Text) (3 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.11	Vormoderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.12a	Modernes Chinesisch III (Grammatik, Übung und Tutorium) (6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.17a	Modernes Chinesisch IV (Grammatik, Übung und Tutorium) (6 C / 6 SWS)

bb. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.01	Einführung in Politik und Recht des modernen China (6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas (6 C / 6 SWS)

- B.OAW.MS.06 Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (6 C / 4 SWS)
- B.OAW.CAF.03 Chinesische Literatur (6 C / 4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C absolviert werden. Module, die bereits im Kerncurriculum absolviert wurden, können im Bereich Fachwissenschaftliches Profil nicht erneut absolviert werden:

- B.OAW.MS.01 Einführung in Politik und Recht des modernen China (6 C / 4 SWS)
- B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (6 C / 6 SWS)
- B.OAW.MS.06 Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (6 C / 4 SWS)
- B.OAW.MS.11 Vormoderne Schriftsprache (8 C / 6 SWS)
- B.OAW.MS.16 Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (6 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.23 Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China (6 C / 4 SWS)
- B.OAW.MS.24 Einführung in die Religionen des modernen China (6 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.25 Geschichte des modernen China II (6 C / 2 SWS)

b. Lehramtbezogenes Profil

aa. Fachdidaktik

Studierende des Studienfaches „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ mit dem lehramtbezogenen Profil müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren:

- B.OAW.CAF.01 Fachdidaktik des Chinesischen (3 C / 2 SWS)

bb. Optionalbereich

Ferner kann folgendes Wahlmodul im Rahmen des Optionalbereichs absolviert werden (Wurde das Modul bereits im Kerncurriculum absolviert, kann es nicht erneut absolviert werden.):

- B.OAW.MS.11 Vormoderne Schriftsprache (6 C / 8 SWS)

c. Profil „studium generale“

Studierende des Studienfaches „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ im Rahmen des zulässigen Angebots

auch das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren:

B.OAW.CAF.01 Fachdidaktik des Chinesischen (3 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden (Module oder Modulteile, die bereits innerhalb des Kerncurriculums oder zur Profilbildung absolviert worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden):

B.OAW.MS.01a	Einführung in die Politik des modernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.01b	Einführung das Recht des modernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.04a	Landeskunde	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.04b	Hilfsmittelkunde	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.06	Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Ostasienwissenschaft/ Chinesisch als Fremdsprache“ ist der Nachweis von wenigstens 46 C aus dem Kerncurriculum sowie der Nachweis des Pflichtstudienaufenthaltes im Ausland.

VI. Studium im Ausland

1. ¹Studierende müssen ein Semester an einer Hochschule absolvieren, die in einem Land liegt, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, und mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der Nanjing University, der Beijing Foreign Studies University oder der National Taiwan Cheng-chi University. ²Während des Auslandssemesters sind die folgenden Module als Pflichtmodule erfolgreich abzuschließen: B.OAW.MS.19 und B.OAW.MS.20b. ³Die Lehrveranstaltungen für diese Module werden vor Beginn des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission festgelegt. ⁴Das Auslandssemester muss im 5. Fachsemester absolviert werden; auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere der Nichterfüllung einer Zugangsvoraussetzung für ein Modul im Sinne des Satzes 2, gestatten, dass das Auslandssemester in einem anderen Fachsemester absolviert

wird.⁵Die Modulprüfungen zu den Modulen im Sinne des Satzes 2 werden an der Universität Göttingen durchgeführt.

2. ¹Abweichend von Nr. 1 Satz 1 kann das Auslandssemester auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Staat, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, absolviert werden, soweit die Absolvierung eines vergleichbaren gleichwertigen Lehrangebots durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) sichergestellt ist. ²Die Entscheidung trifft auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

3. Studierende, die nachweisen, dass sie das Moderne Hochchinesisch auf Muttersprachniveau beherrschen, müssen abweichend von Nr. 1 Satz 1 kein Auslandssemester absolvieren.

VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ in Kombination mit Studienfach „Geschichte“ (Profil „studium generale“)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Chinesisch als Fremdsprache“ (66 C)			BA-Fach „Geschichte“ (66 C)		Professionalisierungsbereich / Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I 10 C	B.OAW.MS.04 Landes- und Hilfsmittelkunde 6 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China 6 C	B.Gesch.112 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Ger.10 Text- und Kommunikations management“ 4 C	
2. Σ 33 C	B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II 6 C			B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C	B.OAW.CAF.01 Fachdidaktik des Chinesischen (Wahlpflicht) 3 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahlpflichtmodul) 6 C
3. Σ 30 C	B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III 6 C	B.OAW.MS.13 Textlektüre 6 C		B.Gesch.114 „Einführungsmodul Mittelalter“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Gesch.307 „Aufbaumodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.ASp.01: Sprachwissen- schaftliche Grundlagen 3 C	SK.IKG-ZQ.72 „Fremdsprachen-didaktik“ (Wahlpflichtmodul) 4 C
4. Σ 33 C	B.OAW.MS.17 Modernes Chinesisch IV 6 C		B.Gesch.306 Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ 6 C	B.Gesch.411 „Projektmodul Geschichts- kultur/Theorie (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.651 „Methoden wissenschaftlich en Arbeitens für Historiker“ 4 C	SK.IKG-ZQ.73 „Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ (Wahlpflichtmodul) 8 C	
5. Σ 18 C	B.OAW.MS.20b Modernes Chinesisch V C	B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache 6 C					
6. Σ 33 C		Bachelorarbeit 12 C	B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gesch.412 „Projektmodul Geschichts- kultur/Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG- ISZ.72 Fremdsprachen- didaktik 4 C		
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		36 C	

2. Studienfach „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ in Kombination mit Studienfach „Latein“ (Lehramtbezogenes Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Chinesisch als Fremdsprache“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Lateinische Philologie“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)		Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul		Modul
1. Σ 32 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I 10 C	B.OAW.MS.04 Landes- und Hilfsmittelkunde 6 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China (4 SWS / 6 C)	B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9 C)			SK.IKG-ISZ.72 Fremdsprachendidaktik 4 C	SK.ASp.10: Arbeitstechniken und linguistische Terminologie 3 C	
2. Σ 33 C	B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II 6 C			B.Lat.02.1 „Lat. Sprache“ (Unterstil I) (3 C)	B.Lat.05 „Griech. Literatur für Latinisten“ (6 C)				
3. Σ 30 C	B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III 6 C	B.OAW.MS.13 Textlektüre 6 C		B.Lat.02.2/3 (Unterstil II + Gramm.Lek) (6 C)		B.Lat.04 „Lat. Literatur II: Prosa“ (6 C)		SK.ASp.01: Sprachwissenschaftliche Grundlagen 3 C	B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 35 C	B.OAW.MS.17 Modernes Chinesisch IV 6 C		B.OAW.CAF.01 Fachdidaktik des Chinesischen (Wahlpflicht) 3	B.Lat.03 „Lat. Literatur I: Poesie“ (9 C)		B.Lat.06c „Altertumskunde“ (6 C)			B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
5. Σ 18 C	B.OAW.MS.20b Modernes Chinesisch V (16 SWS / 14 C)	B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache (8 SWS / 6 C)							
6. Σ 32 C			Bachelorarbeit 12 C	B.Lat.08 „Aufbaumodul Lat. Sprache“ (9 C)	B.Lat.07 „Lat. Literatur III“ (9 C)				
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C		20 C

3. Studienfach „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ in Kombination mit Studienfach „Französisch“ (Lehramtbezogenes Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Chinesisch als Fremdsprache“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Französisch“ (66 C+3 C)			Optionalber eich (10 C)	Erziehungs- wissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 32 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I 10 C	B.OAW.MS.04 Landes- und Hilfsmittelkunde 6 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China 6 C	B.Frz.101 „Basismodul Sprachpraxis“ (Orientierungs- modul) 7 C	B.Frz.105 „Einführung in die Fachdidaktik Französisch“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Frz.102 „Basismodul Sprachwissenschaft “ (Pflichtmodul) 6 C		
2. Σ 30 C	B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II 6 C				B.OAW.MS.13 Textlektüre 6 C	B.Frz.201 „Aufbaumodul Sprachpraxis I“ (Pflichtmodul) 5 C	B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 7 C	B.Frz.104 „Basismodul Landeswissenschaft t“ (Pflichtmodul) 5 C
3. Σ 30 C	B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III 6 C	B.OAW.CAF.01 Fachdidaktik des Chinesischen (Wahlpflicht) 3 C	B.Frz.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft t“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.107 „Einführung in die französische Sprache und Literatur des MA“ (Pflichtmodul) 4 C				B.Frz.202 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft “ (Pflichtmodul) 9 C
4. Σ 36C	B.OAW.MS.17 Modernes Chinesisch IV 6 C							
5. Σ 18 C	B.OAW.MS.20b Modernes Chinesisch V 14 C	B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache 6 C						
6. Σ 31 C			Bachelorarbeit 12 C	B.Frz.205 „Aufbaumodul Sprachpraxis II“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.203 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 8 C	SK.ASp.10: Arbeitstechni- ken und linguistische Terminologie 3 C		
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C	20 C

4. Studienfach „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ in Kombination mit Studienfach „Spanisch“ (Lehramtbezogenes Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Chinesisch als Fremdsprache“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Spanisch“ (66 C+3 C)			Optionalbereich h (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I 10 C	B.OAW.MS.04 Landes- und Hilfsmittelkunde 6 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China 6 C	B.Spa.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungs- modul) 8 C	B.Spa.102 Basismodul Sprachwissens- chaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.104 Basismodul Landeswissensch- aft (Pflichtmodul) 6 C	SK.IKG- ISZ.6 Mitschreiben, Protokollieren und Berichten im Studium 4 C	
2. Σ 33 C	B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II 6 C						B.Spa.105 „Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen“ (Pflichtmodul) 6 C	SK.EP.E1-3 Top-Up Präsentations- u. Lehrkompetenz en 2 C
3. Σ 29 C	B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III 6 C	B.OAW.MS.13 Textlektüre 6 C		B.Spa.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 8 C	B.Spa.103 Basismodul Literatur- wissenschaft (Pflichtmodul) 7 C	B.Spa.202 Aufbaumodul Sprachwissensch- aft (Pflichtmodul) 9 C	SK.IKG- ISZ.72 Fremdsprachen- didaktik 4 C	
4. Σ 34 C	B.OAW.MS.17 Modernes Chinesisch IV 6 C		B.OAW.CAF.01 Fachdidaktik des Chinesischen (Wahlpflicht) 3 C				B.Frz.204 „Aufbaumodul Landeswissensch- aft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C

5. Σ 18 C	B.OAW.MS.20b Modernes Chinesisch V 14 C	B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache 6 C					
6. Σ 33 C			Bachelorarbeit 12 C	B.Spa.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 5 C	B.Spa.203 Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 8 C		B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	20 C

5. Studienfach „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ in Kombination mit Studienfach „Mathematik“ (Lehramtbezogenes Profil; Curriculum für Chinesisch-Muttersprachler)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Chinesisch als Fremdsprache“ (66 C+ 3 C)			BA-Fach „Mathematik“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	B.OAW.MS.03a Modernes Chinesisch I 5 C	B.OAW.MS.04 Landes- und Hilfsmittelkunde 6 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China 6 C	B.Mat.011 „Analysis I“ (Orientierungsmodu- l) 9 C	B.Mat.012 „AGLA I“ (Pflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.6 Mitschreiben, Protokollieren und Berichten im Studium 4 C		
2. Σ 30 C	B.OAW.MS.08a Modernes Chinesisch II 3 C				B.Mat.021 „Analysis II“ (Pflicht) 9 C	B.Mat.023 „Basismodul Geometrie“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C	B.OAW.MS.12a Modernes Chinesisch III 6 C	B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas 6 C		B.OAW.MS.11: Vormoderne Schriftsprache 6 C	B.Mat.038 „Grundlagen der Stochastik“ (Pflicht) 9 C	B.Mat.721 „Mathematische Anwendersysteme“ (Wahlpflicht) 3 C		B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 29 C	B.OAW.MS.17a Modernes Chinesisch IV 6 C		B.OAW.CAF.01 Fachdidaktik des Chinesischen (Wahlpflicht) 3 C				B.Mat.043 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ (Wahlpflicht) 6 C	

5. Σ 28 C		B.OAW.MS.01 Einführung in Politik und Recht des modernen China 6 C	B.OAW.CAF.04: Fachliteratur zur Fachdidaktik des Chinesischen als Fremdsprache 4 C	B.OAW.MS.06 Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China 6 C	B.Mat.037 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C				
6. Σ 24 C	B.OAW.CAF.02 Textlektüre 6 C		Bachelorarbeit 12 C		B.Mat.039 „Schulbezogene Angewandte Mathematik“ (Pflicht) 9 C		SK.IKG- ISZ.15 Journalisti- sches Schreiben I 3 C	SK.IKG -ISZ.26 Schreib- en im Lehrer_ innen- Beruf 3 C	
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)				66 C (+3 C)		10 C		20 C“

5.) Anlage II.31 (Studienfach „Ostasienwissenschaft/Modernes China“) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II.31 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach
 „Ostasienwissenschaft/Modernes China“**

I. Fachspezifische Studienziele

Die Studienziele gliedern sich in die Bereiche Sprachausbildung, Wissensvermittlung, Theorie- und Methodenausbildung, wissenschaftliches Arbeiten und Vorbereitung auf ein weiterführendes Studium sowie Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten.

- Sprachausbildung: Vermittlung einführender Qualifikationen in der modernen chinesischen gesprochenen Hochsprache zur Meisterung alltäglicher Kommunikation als Voraussetzung für eine spätere Vertiefung.
- Wissensvermittlung: Aufbau von Basiswissen zu den Bereichen a) Geschichte und Philosophie / Religion sowie b) Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht des modernen China, um Vorgänge im modernen und gegenwärtigen China verstehen zu können.
- Theorie- und Methodenausbildung: Kritisches Verständnis wichtiger kultur- und sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden in ihrer Anwendung auf den Gegenstand China.
- Wissenschaftliches Arbeiten und Vorbereitung auf weiterführendes Studium: Fähigkeit, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten. Vermittlung der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das moderne China und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.
- Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten: Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in allen Bereichen, die einführende Sprachkenntnisse und Kenntnisse zur Entwicklung des modernen China voraussetzen. Hierzu zählt neben der o.g. Wissens- und Kompetenzvermittlung auch die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Kommunikation von Informationen, Ideen, Problemen und Lösungen an Experten und Laien.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache jeweils auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

III. Kombinierbarkeit

Ein Studium des Studienfaches „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ in Kombination mit dem Studienfach „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ ist ausgeschlossen.

IV. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.C-A1-1	Chinesisch Grundstufe I - A1.1	(3 C / 4 SWS)
SK.FS.C-A1-2	Chinesisch Grundstufe II - A1.2	(3 C / 4 SWS)
SK.FS.C-A2-1	Chinesisch Grundstufe III - A2.1	(4 C / 4 SWS)
SK.FS.C-A2-2	Chinesisch Grundstufe IV - A2.2	(4 C / 4 SWS)
SK.FS.C-B1-1	Chinesisch Grundstufe V - B1.1	(4 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.04	Landes- und Hilfsmittelkunde	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.13	Textlektüre	(6 C / 4 SWS)

Die Module B.OAW.MS.04 und B.OAW.MS.05 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen zwei der folgenden drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.01	Einführung in Politik und Recht des modernen China	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.06	Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.07	Kulturwissenschaftliche Einführung	(6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.23	Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(6 C/2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)

2. Studienangebote im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden. Module, die bereits innerhalb des Kerncurriculums oder zur Profilbildung absolviert worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden:

B.OAW.MS.01a	Einführung in die Politik des modernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.01b	Einführung das Recht des modernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.04a	Landeskunde	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.04b	Hilfsmittelkunde	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.06	Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)

V. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Im Bereich Schlüsselkompetenzen sollen Module belegt werden, welche die Kombination aus Fachwissenschaft und Regionalwissenschaft (Modernes China) arbeitsmarkt- oder forschungsstrategisch sinnvoll ergänzt, so z.B. aus den Fächern Geschichte, Philosophie, Religionswissenschaft, Ethnologie, Politikwissenschaft oder aus Bereichen wie Interkulturelle Germanistik, Volkswirtschaft, Empirie und Statistik oder einer weiteren Sprache.

VI. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Ostasienwissenschaft/ Modernes China“ ist der Nachweis von wenigstens 54 C aus dem Kerncurriculum nach Nrn. IV. 1., darunter alle Pflichtmodule außer B.OAW.MS.13, die beiden Module nach Nrn. IV. 1. Buchstaben b. aa. (Wahlpflichtmodule I) und zwei der Module Nach Nrn. IV. 1. Buchstaben b. bb. (Wahlpflichtmodule II).

VII. Studium im Ausland

Ein Auslandssemester ist nicht verpflichtend vorgesehen. Es wird angeregt, zwischen dem zweiten und dritten Studienjahr einen Sommerintensivkurs in China zu besuchen. Das Ostasiatische Seminar wird die Studierenden bei der Auswahl geeigneter Studienorte beraten.

VIII. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	BA-Fach Ostasienwissenschaft/Modernes China (66 C)				BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	
1. Σ 33 C	SK.FS.C-A1-1 Chinesisch Grundstufe I - A1.1 3 C	B.OAW.MS.01 Einführung in Politik und Recht des modernen China 6 C		B.OAW.MS.04 Landes- und Hilfsmittelkunde 6 C Teil b	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			SK.IKG-ZQ.72 „Fremdsprachen- didaktik“ 4 C	
Ferien- intensivkurs Σ 3 C	SK.FS.C-A1-2 Chinesisch Grundstufe I - A1.2 3 C		B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China 6 C						
2. Σ 25 C	SK.FS.C-A2-1 Chinesisch Grundstufe I - A2.1 4 C	B.OAW.MS.07 Kulturwissen- schaftliche Einführung 6 C		B.OAW.MS.04 Landes- und Hilfsmittelkunde 6 C Teil a	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C				
3. Σ 28 C	SK.FS.C-A2-2 Chinesisch Grundstufe I - A2.2 4 C				B.Ger.02-1 „Aufbaumodul Literaturwissen- schaft“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Aufbaumodul Mediävistik“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C	B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ 6 C	
4. Σ 32 C	SK.FS.C-B1-1 Chinesisch Grundstufe I - B1.1 4 C	B.OAW.MS.09 Politik des mo- dernen China II 6 C	B.OAW.MS.16 Einführung in die Ideengeschichte des modernen China 6 C		B.Ger.02-3 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.03-1b „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ 6 C	
5. Σ 30 C	B.OAW.MS.13 Textlektüre 6 C	B.OAW.MS.10 Recht des mo- dernen China II 6 C			B.Ger.03-2a „Vertiefungsmodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Ger.03-3b „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.13-5-n „Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ 6 C	
6. Σ 29 C			Bachelorarbeit 12 C				B.Ger.08 „Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“ 6 C	SK.IKG-ZQ.73 „Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ 8 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)				66 C			18 C	18 C

6.) Anlage II.33 (Studienfach „Physik“) wird wie folgt geändert:

a.) Nr. I (Fachspezifische Studienziele) wird wie folgt neu gefasst:

„I. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Studienfach „Physik“ sollen über ein strukturiertes Fachwissen zu den schulrelevanten Teilgebieten der Physik sowie über ein solides Überblickswissen zu weitergehenden Inhalten der Physik verfügen. Sie sollen befähigt sein, verschiedene Teilgebiete der Physik durch das Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte zu verknüpfen und sich aktuelle Fragestellungen physikalischer Forschung selbstständig erarbeiten können. Sie sollen mit der Methodik physikalischer Forschung und der Modellbildung und mathematischen Behandlung einfacher physikalischer Systeme gut vertraut sein. In den fachwissenschaftlichen Praktika sollen sie die experimentellen Methoden naturwissenschaftlichen Arbeitens, den Umgang mit experimentellen Aufbauten sowie die Interpretation von Messergebnissen erlernen. Sie sollen grundlegende Ansätze physikdidaktischer Forschung kennen und verstehen und sie in der Praxis an außerschulischen Lernorten erproben.“

b.) Nr. III (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

ba.) In Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Lehramtbezogenes Profil) wird Buchstabe b (Optionalbereich des lehramtbezogenen Profils) wie folgt neu gefasst:

„b. Optionalbereich des lehramtbezogenen Profils

Alle Module der Physik (Modulnummern B.Phy.[Ziffern]), die nicht in den Pflicht- und Wahlpflichtbereich eingebracht wurden, können als Wahlmodule von Studierenden des Studienfaches „Physik“ neben den sonstigen zulässigen Angeboten im Rahmen des Optionalbereichs des lehramtbezogenen Profils absolviert werden.“

bb.) Nr. 3 (Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge und -fächer als „Physik“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Phy.712 „Praxismodul am außerschulischen Lernort DLR_School_Lab“ (6 C / 4 SWS)

B.Phy.713 „Praxismodul an der Schule: Einführung in das Unterrichten“ (4 C / 2 SWS)

B.Phy.720 „Astronomie für Nicht-Physiker“ (3 C / 2 SWS)“

c.) Nr. V (Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung) wird wie folgt neu gefasst:

„V. Wiederholung von Prüfungen

1. Abweichend von § 16 a Abs. 1 APO können nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen zu Modulen der Physik (Modulnummern B.Phy.[Ziffern]) dreimal wiederholt werden.

2. Es können bis zu zwei bestandene Modulprüfungen von Modulen aus der Physik (Modulnummer B.Phy.[Ziffern]) jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Voraussetzung ist, dass die bestandene Erstprüfung im ersten auf die dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen folgenden Prüfungszeitraum abgelegt wurde. Die Wiederholung muss im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des entsprechenden Moduls erfolgen. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.“

7.) Anlage II.37 (Studienfach „Religionswissenschaft“) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II.37 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Religionswissenschaft“

I. Fachspezifische Studienziele

Das Studium der Religionswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang vermittelt religionsgeschichtliche Überblicks- und Detailkenntnisse, die durch systematische – vergleichende, theoretisch-analytische und terminologische – Zugänge zur Welt der Religionen zusammengebunden werden. Die speziellen religionshistorischen Angebote der Abteilung Religionswissenschaft bieten zusätzliche Schwerpunkte, wie z.B. Orientierung im Spektrum neuer Religionen bzw. neureligiöser Bewegungen und Spiritualitätsdiskurse, ostasiatische Religionen, mesoamerikanische Religion (Azteken), Europäische Religionsgeschichte (u.ä.). Auf diese Weise werden in der dreijährigen Ausbildung repräsentative Überblickskenntnisse garantiert und zugleich Freiräume für persönliche Schwerpunktbildungen eröffnet.

Die Berufsmöglichkeiten für BA-Absolventinnen und Absolventen sind von der jeweils gewählten Fächerkombination abhängig. Religionswissenschaft empfiehlt sich einerseits als hervorragende Ergänzung für kulturwissenschaftliche Studienfächer wie Indologie, Arabistik, Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Ethnologie und diverse philologische Einzeldisziplinen mit einem inhärentem Bezug auf Religionen, da viele systematische Fragestellungen, die in den Einzelwissenschaften anhand des Primärmaterials auftauchen, von der Religionswissenschaft in einer interkulturellen Perspektive neu verhandelt und terminologisch untersucht werden. Der Asien- und Gegenwartsfokus der Göttinger Religionswissenschaft bietet zusammen mit den z.B. islamkundlichen Importen ein

gegenwartsrelevantes Ausbildungsprofil, das für Berufsfelder prädestiniert, in denen die Auseinandersetzung mit Fragen der Interkulturalität, Migration, Integration und mit pluralen Ausprägungen der religiösen Gegenwartskultur eine Rolle spielt, wie z.B. für die Tätigkeit in Ämtern für Ausländer- und Integrationsarbeit, in Weltanschauungsreferaten oder im Bereich Jugendarbeit und Erwachsenenbildung.

Aber auch für die akademische Weiterqualifizierung auf der MA-Ebene stellt das BA-Fach Religionswissenschaft eine solide Basis bereit: Die stärker systematisch orientierten Ausbildungsangebote des MA-Fachs Religionswissenschaft knüpfen hier wieder unmittelbar an. Vereinfacht lässt sich die Verzahnung zwischen BA und MA als (a) systematische Klammer im ersten BA-Studienjahr darstellen, auf die dann (b) vorwiegend religionshistorisch ausgerichtete Detailkenntnisse in den beiden weiteren BA-Studienjahren folgen, während in der MA-Phase die systematische Klammer wieder geschlossen wird und persönliche Schwerpunktbildungen weiter vertieft werden können.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Lektürefähigkeiten im Englischen oder weiteren wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen sind empfehlenswert, können aber auch teilweise im Verlauf des Studiums als zusätzliche Schlüsselqualifikationen erworben werden.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.KAEE.101	„Grundlagen Kulturanthropologie und Kulturtheorie“	(5 C / 2 SWS)
B.ReW.01	„Historisches Basismodul Religionsgeschichte“	(11 C / 6 SWS)
B.ReW.03	„Systematisches Basismodul Religionswissenschaft“	(7 C / 3 SWS)
B.ReW.04	„Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“	(6 C / 6 SWS)
B.ReW.05	„Aufbaumodul Religionswissenschaft 2“	(7 C / 6 SWS)

Das Modul B.ReW.01 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.AOR.28	„Überblick über die Geschichte des Alten Orient“	(3 C / 2 SWS)
B.AOR.32	„Überblick über die Religion des Alten Orients“	(3 C / 2 SWS)

- B.AOR.34 „Überblick über den Alltag im Alten Orient“ (3 C / 2 SWS)
- B.AOR.36 „Überblick über die Mythologie des Alten Orient“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.21 „Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams“
(6 C / 4 SWS)
- B.Ara.22 „Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams“ (6 C / 4 SWS)
- B.Eth.118 (RelW) „Religionsethnologische Fragen und Perspektiven“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ind.32 „Indien und seine Religionen“ (9 C / 4 SWS)
- B.Ira.103b „Einführung in die iranische Kulturgeschichte“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ira.120 „Religiöse Traditionen iranischer Völker“ (6 C / 2 SWS)
- B.JudC.03 „Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (6 C / 4 SWS)
- B.JudC.04 „Jüdische Kultur und Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
- B.OAW.MS.02 (RelW) „Grundkurs chinesische Religionen“ (6 C / 4 SWS)
- B.RelW.06A „Aktuelle religionswissenschaftliche Themen“ (6 C / 2 SWS)
- B.RelW.06B „Aktuelle religionswissenschaftliche Themen B“ (6 C / 4 SWS)
- B.RelW.09 „Erweiterung religionsgeschichtlicher Kompetenzen“ (6 C / 4 SWS)
- B.RelW.10 „Erweiterung religionswissenschaftlicher Kompetenzen“ (6 C / 4 SWS)
- B.RelW.11 „Portfolio zur empirisch-gegenstandsbezogenen Profilbildung“ (9 C / 8
SWS)
- B.RelW.12 „Portfolio zur theoretisch-methodologische Profilbildung“ (9 C / 8 SWS)
- B.RelW.13 „Portfolio: Grundlagen des Christentums (Bibel und Kirchengeschichte)
(9 C / 10 SWS)
- B.TheoC.04 (RelW) „Christliche Kulturen des Orients“ (6 C / 4 SWS)
- B.TheoC.05 (RelW) „Die orthodoxen Kirchen“ (6 C / 4 SWS)

c. Weitere Bestimmungen

aa. Wird das Studienfach „Religionswissenschaft“ in der Kombination mit den Studienfächern „Ethnologie“, „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ oder „Soziologie“ studiert, so tritt folgendes Modul an die Stelle des Pflichtmoduls B.KAEE.101:

- B.RelW.02 „Religionskundliches Überblickswissen“ (5 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule nach Buchstabe b. können nur gewählt werden, soweit sie (oder ihre Bestandteile) nicht bereits Teil des Kerncurriculums des kombinierten Studienfaches sind.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Religionswissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden

aa. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.ReIW.08 „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

bb. Es müssen weitere 12 C aus Modulen einer klassischen religionserschließenden Philologie (Sanskrit, Pali, Nahuatl, Arabisch, Latein, Griechisch, Hebräisch o.ä.) erworben werden. Werden entsprechende Kenntnisse bereits im Rahmen des kombinierten Studienfaches erworben, können auch weitere Wahlpflichtmodule nach Nr. 1 Buchstabe b absolviert werden.

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende anderer Studienfächer können ein Modulpaket „Religionswissenschaft“ innerhalb des berufsfeldbezogenen Profils absolvieren. Dazu müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.ReIW.01a „Kleines Basismodul Religionswissenschaft“ (6 C / 5 SWS)

B.ReIW.04 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (6 C / 6 SWS)

B.ReIW.08 „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Im Bereich Schlüsselkompetenzen bestehen folgende Angebote (über die jeweilige Verfügbarkeit informiert das aktuelle Vorlesungsverzeichnis):

a. Es können von Studierenden der Philosophischen Fakultät und der Modulpakete „Religionswissenschaft“ folgende Module aus der Religionswissenschaft im Bereich Schlüsselkompetenzen absolviert werden, sofern sie nicht im anderen Profil absolviert wurden:

SK.ReIW.01 „Sprachen und Methoden“ (3 C / 2 SWS)

SK.ReIW.02 „Theoriebildung“ (3 C / 2 SWS)

SK.ReIW.03 „Interdisziplinäre Perspektiven“ (3 C / 2 SWS)

SK.ReIW.05 „Religionswissenschaftliches Berufspraktikum“ (10 C)

B.ReIW.11 „Portfolio zur empirisch-gegenstandsbezogenen Profilbildung“ (9 C / 8 SWS)

B.ReIW.12 „Portfolio zur theoretisch-methodologische Profilbildung“ (9 C / 8 SWS)

b. Es können von Studierenden anderer Studienfächer der Philosophischen Fakultät folgende Module aus der Religionswissenschaft im Bereich Schlüsselkompetenzen absolviert werden:

B.ReW.01	„Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (11 C / 6 SWS)
B.ReW.02	„Religionskundliches Überblickswissen“ (5 C / 4 SWS)
B.ReW.03	„Systematisches Basismodul Religionswissenschaft“ (7 C / 3 SWS)
B.ReW.11	„Portfolio zur empirisch-gegenstandsbezogenen Profilbildung“ (9 C / 8 SWS)
B.ReW.12	„Portfolio zur theoretisch-methodologische Profilbildung“ (9 C / 8 SWS)

4. Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 42 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

Religionswissenschaft kann als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge studiert werden. Dazu müssen 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.ReW.01	„Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (11 C / 6 SWS)
B.ReW.03	„Systematisches Basismodul Religionswissenschaft“ (7 C / 3 SWS)
B.ReW.04	„Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (6 C / 6 SWS)

b. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.AOR.28	„Überblick über die Geschichte des Alten Orients“ (3 C / 2 SWS)
B.AOR.32	„Überblick über die Religion des Alten Orients“ (3 C / 2 SWS)
B.AOR.34	„Überblick über den Alltag im Alten Orient“ (3 C / 2 SWS)
B.AOR.36	„Überblick über die Mythologie des Alten Orients“ (3 C / 2 SWS)
B.Ara.21	„Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams“ (6 C / 4 SWS)
B.Ara.22	„Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams“ (6 C / 4 SWS)
B.Eth.118 (ReW)	„Religionsethnologische Fragen und Perspektiven“ (6 C / 2 SWS)
B.Ind.32	„Indien und seine Religionen“ (9 C / 4 SWS)
B.Ira.103b	„Einführung in die iranische Kulturgeschichte“ (6 C / 4 SWS)
B.Ira.120	„Religiöse Traditionen iranischer Völker“ (6 C / 2 SWS)
B.JudC.03	„Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (6 C / 4 SWS)

- B.JudC.04 „Jüdische Kultur und Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
- B.OAW.MS.02 (RelW) „Grundkurs chinesische Religionen“ (6 C / 4 SWS)
- B.ReW.06A „Aktuelle religionswissenschaftliche Themen“ (6 C / 2 SWS)
- B.ReW.06B „Aktuelle religionswissenschaftliche Themen B“ (6 C / 4 SWS)
- B.ReW.09 „Erweiterung religionsgeschichtlicher Kompetenzen“ (6 C / 4 SWS)
- B.ReW.10 „Erweiterung religionswissenschaftlicher Kompetenzen“ (6 C / 4 SWS)
- B.ReW.11 „Portfolio zur empirisch-gegenstandsbezogenen Profilbildung“ (9 C / 8 SWS)
- B.ReW.12 „Portfolio zur theoretisch-methodologischen Profilbildung“ (9 C / 8 SWS)
- B.ReW.13 „Portfolio: Grundlagen des Christentums (Bibel und Kirchengeschichte)“ (9 C / 10 SWS)
- B.TheoC.04 (RelW) „Christlichen Kulturen des Orients“ (6 C / 4 SWS)
- B.TheoC.05 (RelW) „Die orthodoxen Kirchen“ (6 C / 4 SWS)
- Das Modul B.Eth.118 (RelW) kann von Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Ethnologie“ nicht absolviert werden.

IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Die Auswahl von Schlüsselkompetenzen sollte sich u.a. an sinnvollen Zusatzqualifikationen für die angestrebten Berufsperspektiven orientieren. Je nach verfügbaren Lehrangeboten werden neben den allgemeinen SK-Angeboten der Universität auch von der Abteilung Religionswissenschaft selbst einzelne Angebote realisiert, die gemäß den oben angeführten SK-Wahlmodulen belegt werden können (Hier ist darauf zu achten, dass die einzelnen Schlüsselkompetenz-Module SK.ReW.01–03, 05 die von Studierenden der Religionswissenschaft bereits im BA belegt wurden, auf der MA-Ebene nicht noch einmal belegt werden können).

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Religionswissenschaft“ ist der Nachweis von 45 C aus dem Kerncurriculum.

VI. Studium im Ausland

Studienerfahrungen im Ausland sind für das Fach Religionswissenschaft durchaus empfehlenswert, ihre Realisierung hängt jedoch u.a. auch von der fachlichen Kompetenz und Leistungsbereitschaft der Studierenden ab. Für die Durchführung von Auslandsstudienaufenthalten während der Bachelor-Phase sind meistens zusätzliche Vorarbeiten und Studienvorleistungen notwendig, um spätere Modulkonflikte zu vermeiden.

Dies führt erfahrungsgemäß zu einer größeren Arbeitsbelastung in den Semestern vor und nach dem Auslandsaufenthalt. Geplante Auslandsstudienaufenthalte sollten daher vorab mit der Fachstudienberatung abgestimmt werden.

VII. Erläuterungen zum Studienverlauf

Das 1. Studienjahr wird vorwiegend durch die beiden religionswissenschaftlichen Basismodule gestaltet, die religionshistorische und religionssystematische Grundkompetenzen vermitteln. In Ergänzung dazu findet eine Einführung in Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft und Kulturanthropologie (Import) statt, die dem modernen Selbstverständnis der Religionswissenschaft als Kulturwissenschaft Rechnung trägt.

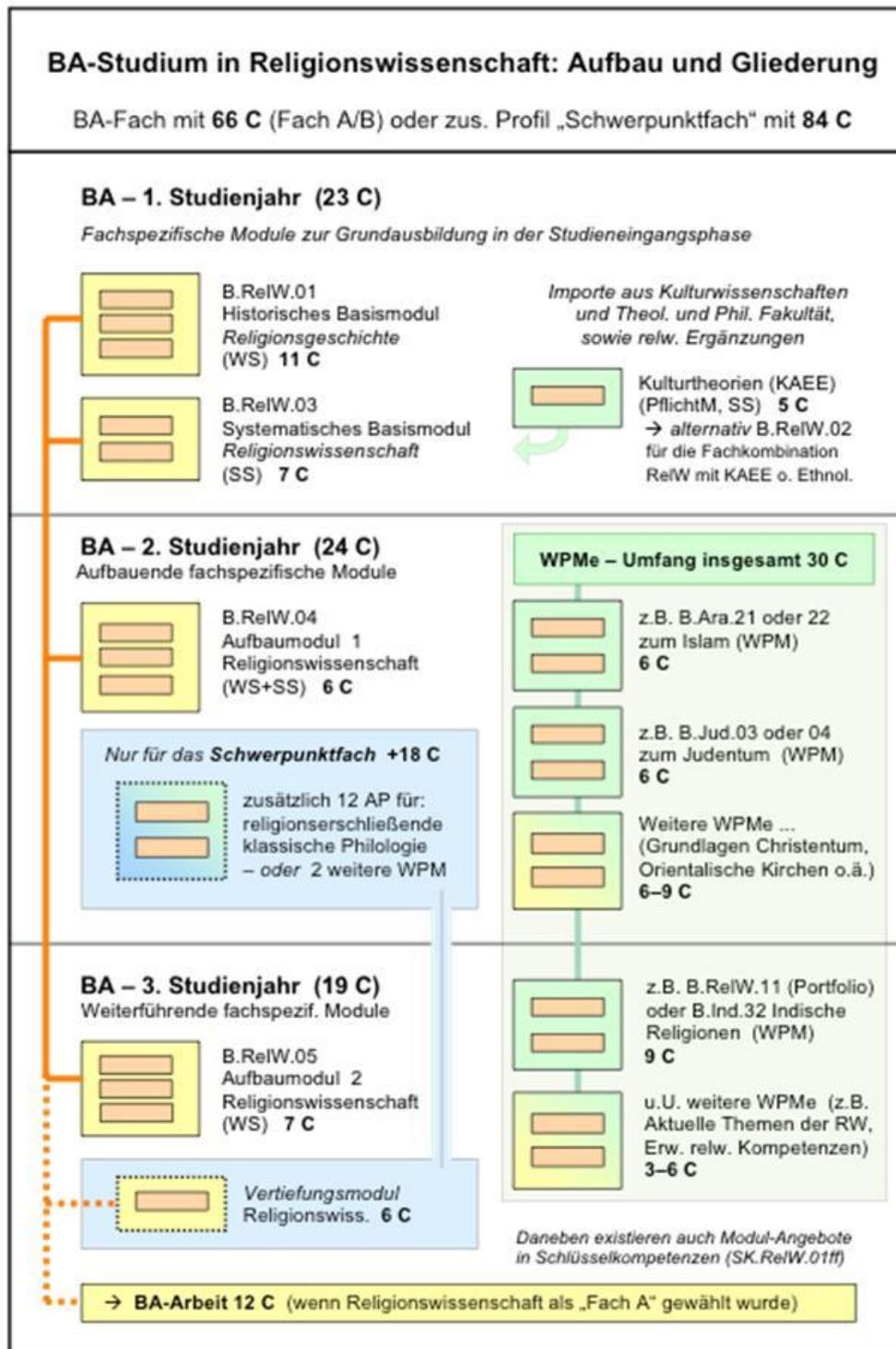
Das 2. und 3. Studienjahr bestehen insgesamt

(a) zu einem Viertel aus den beiden religionswissenschaftlichen Aufbaumodulen, in denen wichtige systematisch-religionswissenschaftliche und weitergehende historisch-empirische Kenntnisse vermittelt werden. Beide Module dienen der fachwissenschaftlichen Begleitung und Ausbildung.

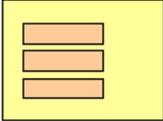
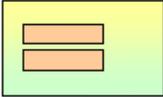
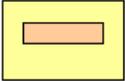
(b) Darüber hinaus wird die religionswissenschaftliche Ausbildung in diesen beiden BA-Jahren mit bis zu drei Vierteln durch religionsbezogene Lehrimporte aus benachbarten Disziplinen ausgestaltet, die historisch oder empirisch in unterschiedliche kulturelle Religionstraditionen einführen (Importe aus Indologie, Iranistik, Islamwissenschaft, Kulturanthropologie, Judaistik, Christentum, Ostkirchenkunde). Auf diese Weise wird eine breite religionskundliche Ausbildung gesichert, gleichzeitig garantieren diese Importmodule ausreichend Flexibilität in der persönlichen Schwerpunktbildung.

VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Aufbau und Gliederung des Fachstudiums sowie des Fachwissenschaftlichen Profils



2. Modulpaket im Umfang von 18 C (Berufsfeldbezogenes Profil)

Religionswissenschaft als kleines Modulpaket (Umfang 18 C)	
<p>BA – 1. oder 2. Studienjahr (6 C) Fachspezifische Module in der Studieneingangsphase</p>	
	<p>Kleines Basismodul B.RelW.01a <i>Religionswissenschaft</i> (WS + SS) 6 C</p>
<p>BA – 2. und/oder 3. Studienjahr (6 + 6 = 12 C) Weiterführende fachspezifische Module</p>	
	<p>Aufbaumodul B.RelW.04 <i>Religionswissenschaft</i> (WS+SS) 6 C</p>
	<p>Kleines Vertiefungsmodul B.RelW.08 (WS oder SS) 6 C</p>
<p><i>anstelle von B.RelW.04 kann auch WPM 06, 09, oder 10 aus der RW gewählt werden</i></p>	

3. Studienfach „Religionswissenschaft“ in Kombination mit Studienfach „Indologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Religionswissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Indologie“ (66 C)			Fachwiss. Profil Indologie (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	B.RelW.01 „Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (Orientierungsmodul) 11 C		Ara.21 „Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ind.31 „Indologisches Grundwissen“ (Orientierungsmodul) 9 C		B.Ind.41 „Sanskrit“ (Orientierungsmodul) 12 C		SK.IKG-ISZ.18 „Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben“ 3C
								SK.ReW.01 „Sprachen und Methoden“ 3 C
2. Σ 32 C	B.RelW.03 „Systematisches Basismodul Religions- wissenschaft“ (Pflicht) 7 C	B.KAEE.101 „Grundlagen Kulturanthropologie und Kulturtheorie“ (Pflicht) 5 C						B.KBA.SK3 „Einführung in die römische Archäologie“ 3 C
								SK.ReW.02 „Theoriebildung“ 3 C
3. Σ 31 C	B.RelW.04 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (Pflicht) 6 C	B.JudC.03 „Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ind.32 „Indien und seine Religionen“ (Pflicht) 9 C	B.Ind.33 „Indien: Land und Kultur“ (Pflicht) 10 C)	B.Ind.42a „Sanskrit- Lektüre“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ind.51 „Hindi“ (Wahlpflicht) 12 C	B.KAEE.13 „Praxis der Visuellen Anthropologie“ 3 C
		B.TheoC.05 (RelW) „Die orthodoxen Kirchen“ (Wahlpflicht) 6 C						
4. Σ 29 C			B.Ara.22 „Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ind.38 „Indische Literatur- geschichte“ (Pflicht) 6 C		B.Ind.36 „Indische Zeitgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ind.52b „Hindi-Sprech- und Lesekompetenz für fachwissenschaft- liches Profil“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.ReW.03 „Interdisziplinäre Perspektiven“ 3 C
5. Σ 28 C	B.RelW.05 „Aufbaumodul Religi- onswissenschaft 2“ (Pflicht) 7 C	B.TheoC.04 (RelW) „Christliche Kulturen des Orients“ (Wahlpflicht) 6 C						
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C							
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

4. Studienfach „Religionswissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Ethnologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Religionswissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Ethnologie“ (66 C)		Fachwiss. Profil RelW (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.RelW.01 „Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (Orientierung) 11 C	B.RelW.02 „Ausweichmodul: Religionskundliches Überblickswissen“ (Pflicht) 5 C		B.Eth.101 „Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen“ (Orientierung) 7 C	B.Eth.102 „Sozial- und Wirt- schaftsethnologie“ (Pflicht) 7 C		SK.IKG-ISZ.18 „Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben“ 3 C
2. Σ 32 C	B.RelW.03 „Systematisches Basismodul Religions- wissenschaft“ (Pflicht) 7 C		B.TheoC.05 (RelW) „Die orthodoxen Kirchen“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Eth.103 „Grundlegende ethnologische Methoden“ (Pflicht) 9 C			B.Eth.223 „Erschließung ethnologischer Quellen“ 4 C SK.RelW.01 „Sprachen und Methoden“ 3 C
3. Σ 30 C	B.RelW.04 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (Pflicht) 6 C	B.JudC.03 „Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Eth.106 „Spezielle ethnologische Methoden“ (Pflicht) 6 C	B.Eth.114 „Regionale und systematische Ethnologie“ (Pflicht) 12 C	B.Ind.41 „Sanskrit“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.RelW.03 „Interdisziplinäre Perspektiven“ 3 C
4. Σ 27 C		B.Relw.09 Erweiterung religionsgeschichtlicher Kompetenzen (Wahlpflicht) 6 C					B.Eth.221 „Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie“ 6 C
5. Σ 32 C	B.RelW.05 „Aufbaumodul Religi- onswissenschaft 2“ (Pflicht) 7 C	B.TheoC.04 (RelW) „Christliche Kulturen des Orients“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ara.22 „Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Eth.109 „Sprachkurs Schwerpunktregionen“ 8 C	B.Eth.115 „Ethnologische Praxis: Forschungsübung“ (Wahlpflicht) 8 C		
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C					B.Eth.108 „Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft“ (Pflicht) 9 C	B.RelW.08 „Vertiefungsmodul Religionswissensch aft“ 6 C
Σ 181 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C (+1 C)

5. Modulpaket („außerethnologischer Kompetenzbereich“) im Bachelor-Studiengang „Ethnologie“
(42 C)

Sem. Σ C*	Modulpaket „Religionswissenschaft“ (42 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 11 C	B.RelW.01 „Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (Orientierungsmodul) 11 C		
2. Σ 7 C	B.RelW.03 „Systematisches Basismodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 7 C		
3. Σ 9 C	B.RelW.04 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (Pflicht) 6 C	Ara.21 „Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ara.22 „Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 9 C			
5. Σ 6 C	B.Relw.09 Erweiterung religionsgeschichtlicher Kompetenzen (Wahlpflicht) 6 C		
6. Σ 0 C			
Σ 42 C			

6. Kleines Modulpaket „Religionswissenschaft“ (18 C) für das „Berufsfeldbezogene Profil“

Sem. Σ C*	BA-Modulpaket (Berufsfeldbezogenes Profil) „Religionswissenschaft“ (18 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 3 C	B.RelW.01a „Kleines Basismodul Religionswissenschaft “ (Pflicht) 6 C		
2. Σ 3 C			
3. Σ 3 C	B.RelW.04 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (Pflicht) 6 C		
4. Σ 3 C			
5. Σ 6 C	B.RelW.08 Vertiefungsmodul (Pflicht) 6 C		
6. Σ 0 C			
Σ 18 C			

8.) Anlage II.46 (Studienfach „Volkswirtschaftslehre“) wird wie folgt geändert:

a.) Nr. III (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007	„Mikroökonomik I“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	„Makroökonomik I“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	„Mikroökonomik II“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	„Makroökonomik II“ (6 C / 4 SWS)

Das Modul B.WIWI-OPH.0007 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es kann aus allen volkswirtschaftlichen Modulen des Bachelor-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ (Modulnummern „B.WIWI-VWL.[Ziffern]“, „B.WIWI-QMW.[Ziffern]“ sowie den Modulen B.WIWI-OPH.0002 („Mathematik“) und B.WIWI-OPH.0006 („Statistik“) gewählt werden.

bb. Wenigstens 6 C müssen in einem Modul durch ein als solches gekennzeichnetes Hauptseminar erworben werden.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Volkswirtschaftslehre“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden, und zwar weitere Module aus dem nach Nr. 1 Buchstabe b. Buchstaben aa. zulässigen Angebot. Außerdem sind die Module wählbar, die laut Nr. VII für den Zugang zu einem der volkswirtschaftlichen Master-Studiengänge empfohlen werden.

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Volkswirtschaftslehre“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

aa. Es sind Module mit der Kennung B.WIWI-VWL wählbar.

bb. Es sind Module aus folgender Liste wählbar:

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I (6 C / 6 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0009	Recht (8C/ 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0003	Angewandte Ökonometrie, (6 C / 3 SWS)
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungs- betrieben (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen von Internet- technologien (4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie (4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0019	Electronic Commerce (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme (4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0022	Information Management (4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIP.0001	Einführung in die Wirtschaftspädagogik (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0005	Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung, (6 C/ 4 SWS))
B.WIWI-WIP.0007	Forschungsmethoden, (6 C/ 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0008	Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse in der beruflichen Bildung (6 C/ 4 SWS)“

b.) Nr. VII (Übergang in den Master-Studiengang „International Economics“) wird wie folgt neu gefasst:

„VII. Übergang in einen volkswirtschaftlichen Master-Studiengang

Wird ein volkswirtschaftliches Master-Studium in einem der Master-Studiengänge „International Economics“, „Development Economics“, „Steuerlehre“ oder „Angewandte Statistik“ angestrebt, so wird empfohlen, neben den Pflicht- und den Wahlpflichtmodulen auch im Professionalisierungsbereich Module zu erbringen, die für den Zugang zum Master-Studium erforderlich sind und auch die Bachelorarbeit zu einem Thema zu schreiben, das einen Bezug zum angestrebten Master-Studium hat.

a. Master-Studiengang „International Economics“

Für den Zugang zum Master-Studiengang „International Economics“ sind 60 C in Volkswirtschaftslehre nachzuweisen, darunter wenigstens 30 C durch Module in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft und davon mindestens 6 C in Außenwirtschaftstheorie sowie zusätzlich mindestens 12 C durch Module in Mathematik, Statistik oder Ökonometrie. Es sollte deshalb auf jeden Fall folgendes Modul erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0005 „Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ (6C / 4SWS)

Außerdem wird der Besuch folgender Module empfohlen:

B.WIWI-VWL.0003 „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 „Einführung in die Finanzwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-OPH.0002 „Mathematik“ (8 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0006 „Statistik“ (8 C / 5 SWS)

Im volkswirtschaftlichen Hauptseminar sollte ein außenwirtschaftliches Thema behandelt werden.

b. Master-Studiengang „Development Economics“

Für den Zugang zum Master-Studiengang „Development Economics“ sind 60 C in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie nachzuweisen, darunter wenigstens 30 C durch Module in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie sowie zusätzlich mindestens 12 C durch Module in Mathematik, Statistik oder Ökonometrie. Es sollten deshalb auf jeden Fall folgende Module erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0041 “Introduction to Development Economics” (6 C / 4 SWS)

Außerdem wird der Besuch folgender Module empfohlen:

B.WIWI-VWL.0003 „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 „Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-OPH.0002 „Mathematik“ (8 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0006 „Statistik“ (8 C / 5 SWS)

Im volkswirtschaftlichen Hauptseminar sollte nach Möglichkeit ein entwicklungsökonomisches Thema behandelt werden.

c. Master-Studiengang „Steuerlehre“

Für den Zugang zum Master-Studiengang „Steuerlehre“ sind Module in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Recht im Umfang von zusammen wenigstens 60 C nachzuweisen, darunter wenigstens 30 C durch Module in Finanzwirtschaft, Unternehmensbesteuerung, Finanzwissenschaft, Mikroökonomik und Recht sowie zusätzlich mindestens 12 C durch Module in Mathematik, Statistik oder Ökonometrie. Es sollten deshalb auf jeden Fall folgende Module erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0004 „Einführung in die Finanzwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

B.WIWI-BWL.0001 „Unternehmenssteuern I“ (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-OPH.0004 „Einführung in die Finanzwirtschaft“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0009 „Recht“ (8 C / 6 SWS)

Außerdem wird der Besuch folgender Module im Umfang von 20 C empfohlen:

B.WIWI-VWL.0003 „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-OPH.0002 „Mathematik“ (8 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0006 „Statistik“ (8 C / 5 SWS)

Im volkswirtschaftlichen Hauptseminar sollte nach Möglichkeit ein finanzwissenschaftliches Thema behandelt werden.

d. Master-Studiengang „Angewandte Statistik“

Für den Zugang zum Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ sind Module aus den Bereichen Statistik, Mathematik, Informatik oder anderen quantitativen Fachbereichen im Umfang von zusammen wenigstens 60 C nachzuweisen, darunter wenigstens 24 C im Bereich Statistik. Es sollten deshalb auf jeden Fall folgende Module erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH. 0002 „Mathematik“ (8 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0006 „Statistik“. (8 C / 5 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-QMW.0001 „Lineare Modelle“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-QMW.0003 „Angewandte Ökonometrie“ (6 C / 3 SWS)

Außerdem wird der Besuch folgender Module mit quantitativem Schwerpunkt im Umfang von 18 C empfohlen:

B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0028 „Einführung in die Spieltheorie“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004 „Beschaffung und Absatz“ (6 C / 4 SWS)

Im volkswirtschaftlichen Hauptseminar sollte ein quantitatives Thema behandelt werden.

Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang ergeben sich aus der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den jeweiligen Studiengang.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben jeweils am 17.08.2011 im Einvernehmen die nachfolgende Ordnung beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I 3/2013 S. 21); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO). Die Ordnung wurde zudem im Einvernehmen durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und den Vorstand der der Universitätsmedizin Göttingen am 29.04.2013 beziehungsweise am 30.04.2013 beschlossen (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO; § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat diese Ordnung am 21.05.2013 genehmigt (§§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 22 Absätze 5 und 6 Satz 4 GO). Die folgenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen am Standort Göttingen haben dieser Ordnung durch ihre zuständigen Organe zugestimmt (§ 22 Abs. 5 Satz 3 GO):

Deutsches Primatenzentrum GmbH Leibniz-Institut für Primatenforschung (Beschluss vom 29.09.2011)

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (Beschluss vom 22.03.2013)

Laser-Laboratorium Göttingen e.V. (Beschluss vom 13.09.2011).

Ordnung
des Zentrums
„Cluster of Excellence
Nanoscale Microscopy and Molecular Physiology of the Brain”
mit den Sektionen
„DFG-Forschungszentrum
Center for Molecular Physiology of the Brain“
und „Microscopy at the Nanometer Range”

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Das Zentrum „Cluster of Excellence Nanoscale Microscopy and Molecular Physiology of the Brain” (nachfolgend: „CNMPB“) der Georg-August-Universität Göttingen ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung (GO). ²Es untergliedert sich in die Sektionen „DFG-Forschungszentrum Center for Molecular Physiology of the Brain“ (nachfolgend: „CMPB“) und „Microscopy at the Nanometer Range” (nachfolgend: „MNR“).

(2) ¹Am CNMPB sind als außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gemäß Anlage 1 das Max-Planck-Institut für Biophysikalische Chemie, das Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin, das Deutsche Primatenzentrum und das Laser-Laboratorium Göttingen sowie innerhalb der Georg-August-Universität Göttingen die Medizinische Fakultät, die Biologische Fakultät, die Fakultät für Chemie und die Fakultät für Physik beteiligt; federführende Fakultät ist die Medizinische Fakultät. ²Allgemeine Bestimmungen zur Organisation des CNMPB einschließlich der beiden Sektionen sind in Teil 1 geregelt; diese Bestimmungen werden in den Teilen 2 bis 4 durch weitere Regelungen für den jeweiligen Zentrumsbereich ergänzt.

(3) ¹Das CNMPB dient der Erforschung molekularphysiologischer Prozesse und der molekularen Mikroskopie und setzt sich zum Ziel, am Wissenschaftsstandort Göttingen ein international anerkanntes Exzellenzzentrum in den Neurowissenschaften auszubauen. ²Dem CNMPB obliegt die Durchführung und Unterstützung hochrangiger und richtungsweisender

wissenschaftlicher Arbeiten zur Erforschung molekularphysiologischer Prozesse, welche die Aufrechterhaltung einer normalen Funktion des Gehirns oder dessen pathologische Störungen bewirken. ³Hierbei hat MNR die Aufgabe, die Forschung auf dem Gebiet der molekularen Mikroskopie sowie der Entwicklung und Anwendung optischer Techniken zur Analyse molekularphysiologischer Prozesse auf höchstem Niveau voranzutreiben; diese Arbeiten können Grundlage der Anwendung im CMPB sein.

§ 2 Aufgaben des CNMPB

Das CNMPB erfüllt die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in der Forschung;
- Unterstützung von Forschungsvorhaben von Einrichtungen des Forschungscampus Göttingen in den molekularphysiologischen Aspekten der Neurowissenschaften mit dem Ziel ihrer Weiterentwicklung zu international sichtbaren Schwerpunkten;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit anderen Zentren auf dem Gebiet der Neurowissenschaften der Universität Göttingen;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Unternehmen der privaten Wirtschaft;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Entwicklung, Durchführung und Unterstützung strukturierter, forschungsorientierter Ausbildungskonzepte;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung fachlich einschlägiger Studiengänge, insbesondere der Master- und Promotionsstudiengängen auf den Gebieten „Neurowissenschaften“ („Neurosciences“), „Molekulare Biologie“ („Molecular Biology“) und „Biophysik“ („Physics of Biological and Complex Systems“);
- Gleichstellung;
- Unterstützung des Göttinger Experimentallabors für junge Leute e.V. (XLAB);
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- allgemein verständliche Vermittlung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse und molekularphysiologischer Mechanismen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder sowie Angehörige des CNMPB sind die Mitglieder sowie Angehörigen von CMPB und MNR. ²Mitglied im CNMPB kann nur werden, wer sich mit eigenständigen, wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben des CNMPB beteiligt und zur Erreichung seiner Ziele beiträgt.

(2) Mitglieder der jeweiligen Sektion sind:

- a) das der jeweiligen Sektion zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die im Anhang aufgeführten Gründungsmitglieder (Anlage 2) sowie die in § 22 genannten Personen jeweils bis zum Ausscheiden, soweit es sich nicht um Zweitmitglieder handelt;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
 - aa) die im Anhang aufgeführten Gründungsmitglieder (Anlage 2) sowie die in § 22 genannten Personen jeweils bis zum Ausscheiden, soweit es sich nicht um Erstmitglieder handelt;
 - bb) die Leiterinnen oder Leiter der im CNMPB durchgeführten Forschungsprojekte;
 - cc) die von Mitgliedern oder Angehörigen der jeweiligen Sektion vorgeschlagenen, auf dem jeweiligen Fachgebiet und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG oder Mitglieder der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen sind.

(3) Angehörige der jeweiligen Sektion sind:

- a) das der jeweiligen Sektion zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die in den Forschungsprojekten der jeweiligen Sektion Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von der jeweiligen Sektion betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(4) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger der jeweiligen Sektion wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des jeweiligen Vorstandes, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 prüft, begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(5) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger der jeweiligen Sektion

erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu der jeweiligen Sektion. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem jeweiligen Vorstand einer Sektion anzeigen.

(6) ¹Der jeweilige Vorstand einer Sektion kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen der jeweiligen Sektion aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁵Ist eine Person Mitglied beider Sektionen, entscheidet auf Abgabe-Beschluss wenigstens eines Sektionsvorstandes der Vorstand des CNMPB.

(7) ¹Mitglieder und Angehörige sind verpflichtet, durch ihre Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums und der jeweiligen Sektion beizutragen und die Ziele des CNMPB aktiv zu unterstützen. ²Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Sektion und des CNMPB, der Universität, der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. ³Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen. ⁴Mitglieder werden nach Maßgabe dieser Ordnung an der Entscheidung über die Nutzung der Fördermittel und der wissenschaftlichen Infrastruktur des CNMPB beteiligt und partizipieren an den Ressourcen des CNMPB gemäß den jeweiligen Bewilligungen. ⁵Mitglieder und Angehörige einer Sektion können dem Vorstand dieser Sektion jederzeit Vorschläge für Forschungsvorhaben vorlegen, die innerhalb dieser Sektion durchgeführt oder von dieser unterstützt werden sollen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitglieder einer Sektion tagen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Die Mitgliederversammlung einer Sektion muss ferner auf Antrag des jeweiligen Vorstandes, eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der jeweiligen Sektion oder von mindestens drei Projektleitungen einer Sektion innerhalb von vier Wochen einberufen

werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der jeweiligen Sektion von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem jeweiligen Vorstand Stellung.

²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten unter besonderer Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung der jeweiligen Sektion und des Zentrums;
- b) zu der Arbeit des jeweiligen Vorstandes.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der wählbaren Vorstandsmitglieder und der Stellvertretungen der jeweiligen Sektion;
- b) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen; vor Weiterleitung des Vorschlags ist der Mitgliederversammlung der anderen Sektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
- c) des CMPB ist zudem zuständig für die Wahl und die Abwahl der Bereichskoordinatorinnen und Bereichskoordinatoren des CMPB.

²Beschlüsse nach Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitglieder des CNMPB tagen mindestens einmal im Jahr gemeinsam. ²Die Mitgliederversammlung des CNMPB berät über gemeinsame Angelegenheiten des CNMPB von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand des CNMPB Stellung, insbesondere zu der Arbeit des Vorstandes.

(5) ¹Der zuständige Vorstand informiert die jeweilige Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte. ²An den Sitzungen einer Mitgliederversammlung können die jeweiligen Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 5 Vorstand

(1) CNMPB, CMPB und MNR verfügen jeweils über einen eigenen Vorstand, wobei der Vorstand des CNMPB aus der ersten Sprecherin oder dem ersten Sprecher des CMPB, der Sprecherin oder dem Sprecher des MNR besteht sowie einem Mitglied des CNMPB aus den am CNMPB beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen besteht.

(2) ¹Die wählbaren Vorstandsmitglieder einer Sektion sowie deren Stellvertretungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung von der jeweiligen Mitgliederversammlung dieser Sektion gewählt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. ²Die Mitgliederversammlung einer Sektion kann ein Vorstandsmitglied dieser Sektion oder dessen Stellvertretung dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet ein wählbares Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus, so beruft die Erste Sprecherin oder der Erste Sprecher des CNMPB beziehungsweise die Sprecherin oder der Sprecher des MNR unverzüglich eine Mitgliederversammlung der entsprechenden Sektion zum Zwecke der Neuwahl für die verbleibende Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Ein Vorstand tagt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber vier Mal pro Jahr. ²Er muss tagen, wenn dies von einer Sprecherin oder einem Sprecher, von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder im Falle der Sektionen von der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Kann ein Mitglied an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen, so nimmt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter stimmberechtigt an der Vorstandssitzung teil. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ⁵Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung für ein Mitglied an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ³Bei der Wahl von Sprecherpersonen haben die in der vorherigen Amtszeit amtierenden Sprecherpersonen nur das passive Wahlrecht. ⁴Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können außerhalb des Vertretungsfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(5) Der Vorstand des CNMPB ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben einschließlich der Koordinierung der Planungen für die Gestaltung des CNMPB und der Abstimmung der Planungen mit der Universitätsleitung beziehungsweise dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen;
- b) Erstellung des jährlichen Berichts des CNMPB im Einvernehmen mit den Sektionsvorständen;
- c) Koordinierung der Vorschläge für die Mitglieder des Beirats des CNMPB, die vom jeweils betroffenen Sektionsvorstand beschlossen werden;

- d) Koordinierung der Vorschläge der stimmberechtigten Mitglieder in einer Berufungskommissionen, die vom jeweils betroffenen Sektionsvorstand nach Stellungnahme der Bereichskoordinatorinnen oder Bereichskoordinatoren der im Einzelfall betroffenen Bereiche beschlossen werden;
- e) Außendarstellung, soweit es sich um eine Angelegenheit des CNMPB insgesamt handelt;
- f) Koordinierung der Arbeitsberichte des CNMPB an die Deutsche Forschungsgemeinschaft;
- g) Information der Mitglieder des CNMPB über die Arbeit des Vorstands.

(6) ¹Der Vorstand einer Sektion ist für alle Angelegenheiten dieser Sektion zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und regelmäßiger Bericht über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Vorstandsarbeit gegenüber der jeweiligen Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben durch die jeweilige Sektion;
- c) Vorbereitung des jeweiligen Arbeitsberichts einer Sektion; der Arbeitsbericht ist rechtzeitig an den Vorstand des CNMPB zu übermitteln;
- d) Leitung der Planungen für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Sektion und Abstimmung der Planungen mit dem Vorstand des CNMPB, der die Gesamtplanung für das CNMPB mit dem Präsidium und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen abstimmt;
- e) Entscheidung über die Verwendung der der jeweiligen Sektion direkt zugeordneten oder bewilligten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten); im CNMPB können die Bereichskoordinatorinnen oder Bereichskoordinatoren eines Forschungsbereichs einen Vorschlag für die Mittelverwendung unterbreiten, im MNR die Mitglieder und Angehörigen; hierfür beschließt der jeweilige Vorstand jährlich unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben einen Wirtschaftsplan;
- f) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung;
- g) Gestaltung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Form von internen Evaluationen unter Beteiligung des wissenschaftlichen Beirats;
- h) in Abstimmung mit dem Vorstand des CNMPB Erstellung des jährlichen Berichts über die Entwicklung der jeweiligen Sektion gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät sowie der Max-Planck-Gesellschaft;

- i) Beschluss über die Aufnahme oder das Beenden von Forschungsprojekten der Sektion unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- j) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
- k) Außendarstellung der jeweiligen Sektion.

³Entscheidungen, die über die beteiligten Einrichtungen hinaus nicht nur unerheblichen Einfluss auf Ressourcen der Georg-August-Universität Göttingen haben, können nur im Einvernehmen mit dem Präsidium und/oder dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen getroffen werden.

§ 6 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des CNMPB und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des CNMPB wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von Vorschlägen des Vorstandes des CNMPB bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat besteht aus 12 externen, international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die auf den Forschungsgebieten des CNMPB oder auf verwandten Forschungsgebieten tätig sind, externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des CNMPB zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung in der Außendarstellung des CNMPB,
- d) Stellungnahme zu den Berichten des Vorstands des CNMPB,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(6) ¹Der wissenschaftliche Beirat ist an der Durchführung interner Evaluationsverfahren zu beteiligen, insbesondere zur Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie zu künftigen Konzepten, Strategien, Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen. ²Hierzu erstellt der Beirat einen Bericht.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät sowie dem Vorstand des CNMPB zu übermitteln und auf Wunsch mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, die Erste Sprecherin oder der Erste Sprecher die Mitglieder des CNMPB und die Sprecherin oder der Sprecher die Mitglieder des MNR.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende des Beirats ist mit Unterstützung durch den Vorstand des CNMPB zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und der Vorstand des CNMPB teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand des CNMPB und der Präsidentin oder dem Präsidenten Sachverständige beratend hinzuziehen.

Teil 2 „Cluster of Excellence Nanoscale Microscopy and Molecular Physiology of the Brain“

§ 7 Organisation des CNMPB

(1) Organe des CNMPB sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

(2) Zur Erfüllung von Verwaltungs-, Organisations- und Öffentlichkeitsaufgaben betreibt das CNMPB ein von CMPB und MNR gemeinsam genutztes Sekretariat.

§ 8 Vorstand des CNMPB

(1) ¹Der Vorstand besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- a) der Ersten Sprecherin oder dem Ersten Sprecher des CMPB,
- b) der Sprecherin oder dem Sprecher des MNR,
- c) einem Mitglied des CNMPB aus den am CNMPB beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, das von den Mitgliedern des CNMPB für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wird.

²Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Sprecherin oder Sprecher) sowie deren oder dessen Stellvertretung für eine Amtszeit von vier Jahren. ³Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung müssen aus verschiedenen Sektionen stammen. ⁴Der Sprecher muss hauptberufliches Mitglied der Universität im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sein.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende vertritt das CNMPB in Abstimmung mit seiner Stellvertretung im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.

Teil 3 „ DFG-Forschungszentrum Center for Molecular Physiology of the Brain”

§ 9 Organisation des CMPB

(1) Das CMPB besitzt folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Erste Sprecherin oder den Ersten Sprecher und die Zweite Sprecherin oder den Zweiten Sprecher,
- c) den Vorstand.

(2) Das CMPB gliedert sich in Forschungsbereiche, in denen die wissenschaftlichen Arbeiten zu interdisziplinären Forschungsverbänden gebündelt werden, um international sichtbare Schwerpunkte aufzubauen.

§ 10 Vorstand des CMPB

(1) ¹Der Vorstand des CMPB besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) jeweils einer Bereichsordinatorin oder einem Bereichsordinator eines Forschungsbereichs,
- b) jeweils einem Mitglied des CMPB aus den am CMPB beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen, soweit diese nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Buchstaben a) oder c) vertreten sind,
- c) der Ersten Sprecherin oder dem Ersten Sprecher und der Zweiten Sprecherin oder dem Zweiten Sprecher,
- d) zwei Mitgliedern des Vorstands des MNR mit beratender Stimme, die von diesem benannt werden; soweit dies zumutbar ist, sollen die Sprecherin oder der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher benannt werden.

²Bereichsordinatorinnen und Bereichskoordinatoren, die keine Mitglieder des Vorstands sind, können beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) und deren Stellvertretungen werden von der Mitgliederversammlung des CMPB gewählt.

§ 11 Sprecherinnen oder Sprecher des CMPB

(1) ¹Der Vorstand wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des CMPB die Erste Sprecherin oder den Ersten Sprecher und die Zweite Sprecherin oder den Zweiten Sprecher. ²Zur Ersten Sprecherin oder zum Ersten Sprecher kann nur ein hauptberufliches Mitglied der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG gewählt werden. ³Zur Zweiten Sprecherin oder zum Zweiten Sprecher kann ein Mitglied einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gewählt werden; die Kandidatin oder der Kandidat muss Mitglied des CMPB sein. ⁴Soweit Aufgaben durch eine Sprecherin oder einen Sprecher allein wahrgenommen werden können, vertreten sich die beiden Sprecherinnen oder Sprecher untereinander.

(2) ¹Der Vorstand wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des CMPB jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Erste Sprecherin oder den Ersten Sprecher und die Zweite Sprecherin oder den Zweiten Sprecher. ²Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Die beiden Sprecherinnen oder Sprecher des CMPB sowie deren Stellvertretungen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Sprecherinnen oder Sprecher leiten das CMPB im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche und vertreten seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12.

(5) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Sprecherperson oder beider Sprecherpersonen aus dem Amt tritt der Vorstand unverzüglich zum Zwecke der Neuwahl für die verbleibende Amtszeit zusammen; bei Ausscheiden beider Sprecherpersonen erfolgt die Einladung durch das älteste Vorstandsmitglied. ²Bis zur Neuwahl führt die Stellvertretung nach Absatz 2 das Amt kommissarisch weiter. ³Ist dies nicht möglich, so benennt die Präsidentin oder der Präsidenten auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(6) ¹Der Vorstand kann eine Sprecherin oder einen Sprecher dadurch abwählen, dass er für die verbleibende Amtszeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 1 wählt. ²Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Gewählte oder den Gewählten.

§ 12 Geschäftsbereiche der Sprecherinnen oder Sprecher

(1) ¹Die Erste Sprecherin oder der Erste Sprecher hat folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung im Rahmen der laufenden Verwaltung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- b) Entscheidung über die Verwendung der Ausgabemittel für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel im Einzelfall nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
 - aa) bei Aufwendungen bis zu einer Höhe von 30.000,00 Euro: allein;
 - bb) bei Aufwendungen in Höhe von 30.000,00 bis 50.000,00 Euro: im Einvernehmen mit der Zweiten Sprecherin oder dem Zweiten Sprecher;
 - cc) der Vorstand kann sich im Einzelfall eine abschließende Entscheidung bei Entscheidungen nach Buchstaben aa) und bb) vorbehalten;
- c) Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands;
- d) Führung der laufenden administrativen Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit;
- e) Vertretung des CMPB im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse;
- f) Repräsentation des CMPB in Absprache mit der Zweiten Sprecherin oder dem Zweiten Sprecher;
- g) Information der Zweiten Sprecherin oder des Zweiten Sprechers über wissenschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

²Über Entscheidungen nach Satz 1 Buchstabe b) ist der Vorstand in der darauf folgenden Sitzung zu informieren.

(2) Die Zweite Sprecherin oder der Zweite Sprecher hat folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahmerecht zu wissenschaftlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Entwicklung von Konzepten für die zukünftige wissenschaftliche Ausrichtung des CMPB;
- c) Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in dem Umfang, der durch den Vorstand festgelegt wird.
- d) Repräsentation des CMPB in Absprache mit der Ersten Sprecherin oder dem Ersten Sprecher.

§ 13 Bereichskoordination

(1) ¹Jeder Forschungsbereich wird von einer Bereichskordinatorin oder einem Bereichskordinator geleitet, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Projekte des Forschungsbereichs für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden; zugleich wird jeweils eine Stellvertretung gewählt.

²Die Bereichskordinatorinnen und Bereichskordinatoren müssen in einem der Forschungsschwerpunkte des CMPB international ausgewiesen sein.

³Die Mitgliederversammlung kann eine Bereichskordinatorin oder einen Bereichskordinator dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 1 für die verbleibende Amtszeit wählt.

⁴Scheidet eine Bereichskordinatorin oder einen Bereichskordinator vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl für die verbleibende Amtszeit ein. ⁵Bis zur Wahl führt eine vom Vorstand unverzüglich zu benennende Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die Bereichskordinatorinnen oder Bereichskordinatoren organisieren die Kooperation innerhalb der Forschungsbereiche und sind verantwortlich für die Sichtbarkeit des Forschungsbereichs in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft. ²Sie fördern die Entwicklung ihres Forschungsbereichs zu eigenständigen Forschungsschwerpunkten an der Universität Göttingen.

(3) Die Bereichskordinatorinnen oder Bereichskordinatoren fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschungsbereichen.

Teil 4 „Microscopy at the Nanometer Range“

§ 14 Organisation des MNR

(1) Der MNR besitzt folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Sprecherin oder den Sprecher und die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher,
- c) den Vorstand.

(2) Der MNR bündelt seine Arbeiten auf verschiedenen Gebieten der hochauflösenden Mikroskopie in vivo und in vitro bis an die molekulare Grenze, um international sichtbare Schwerpunkte aufzubauen oder zu stärken.

§ 15 Vorstand des MNR

(1) Der Vorstand des MNR besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) vier Mitgliedern des MNR, die aus unterschiedlichen Forschungseinrichtungen des MNR stammen sollen,
- b) jeweils einem Mitglied des MNR aus den am MNR beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen, soweit diese nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Buchstaben a) oder c) vertreten sind,
- c) der Sprecherin oder dem Sprecher und der Stellvertretenden Sprecherin oder dem Stellvertretenden Sprecher,
- d) zwei Mitgliedern des Vorstands des CMPB mit beratender Stimme, die von diesem benannt werden; soweit dies zumutbar ist, sollen die Erste Sprecherin oder der Erste Sprecher und die Zweite Sprecherin oder der Zweite Sprecher benannt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) und deren Stellvertretungen werden von der Mitgliederversammlung des MNR gewählt.

§ 16 Sprecherin oder Sprecher; Stellvertretende Sprecherin oder Stellvertretender Sprecher

(1) ¹Der Vorstand wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des MNR die Sprecherin oder den Sprecher und als deren oder dessen Stellvertretung die Stellvertretende Sprecherin oder den Stellvertretenden Sprecher. ²Zur Sprecherin oder zum Sprecher kann nur ein hauptberufliches Mitglied der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG gewählt werden.

(2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher und die Stellvertretende Sprecherin oder der Stellvertretende Sprecher werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Sprecherperson oder beider Sprecherpersonen aus dem Amt tritt der Vorstand unverzüglich zum Zwecke der Neuwahl für die verbleibende Amtszeit zusammen; bei Ausscheiden beider Sprecherpersonen erfolgt die Einladung durch das älteste Vorstandsmitglied. ²Bis zur Neuwahl der Sprecherin oder des Sprechers führt die Stellvertretende Sprecherin oder der Stellvertretende Sprecher das Amt kommissarisch weiter. ³Ist dies nicht möglich, so benennt die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(4) ¹Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher oder die Stellvertretende Sprecherin oder den Stellvertretenden Sprecher dadurch abwählen, dass er für die verbleibende Amtszeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 1 wählt. ²Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Gewählte oder den Gewählten.

(5) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher hat folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung im Rahmen der laufenden Verwaltung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- b) Entscheidung über die Verwendung der Ausgabemittel für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel im Einzelfall nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
 - aa) bei Aufwendungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro: allein;
 - bb) bei Aufwendungen in Höhe von 10.000,00 bis 30.000,00 Euro: im Einvernehmen mit der Stellvertretenden Sprecherin oder dem Stellvertretenden Sprecher;
 - cc) der Vorstand kann sich im Einzelfall eine abschließende Entscheidung bei Entscheidungen nach Buchstaben aa) und bb) vorbehalten;

- c) Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands;
- d) Führung der laufenden administrativen Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit;
- e) Vertretung des MNR im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse;
- f) Information der Stellvertretenden Sprecherin oder des Stellvertretenden Sprechers über wissenschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

²Über Entscheidungen nach Satz 1 Buchstabe b) ist der Vorstand in der darauf folgenden Sitzung zu informieren.

Teil 5 Weitere Bestimmungen

§ 17 Projekte und Projektleitung

(1) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im CNMPB durchgeführt werden sollen, werden von Mitgliedern der jeweiligen Sektion in Textform an den jeweiligen Vorstand gerichtet.

(2) ¹Die eingereichten Vorschläge werden vom jeweiligen Vorstand oder in geeigneten Fällen von einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Vorstands begutachtet. ²Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) wissenschaftliche Qualität des Vorschlags;
- b) fachliche Expertise der antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
- c) Notwendigkeit der Unterstützung in Form von Ergänzungsausstattung;
- d) im CMPB Unterstützung eines Forschungsbereichs bei der Erfüllung der Ziele einer Bereichskoordination.

(3) Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begutachtung und bestellt im Falle eines positiven Votums die Projektleitung.

(4) Stellt die Ombudskommission oder die Untersuchungskommission der Georg-August-Universität Göttingen fest, dass die Projektleitung eines im Zentrum durchgeführten Projekts gegen die Richtlinien einer guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so werden dieses Projekt und die Mitgliedschaft der Projektleitung im Zentrum unverzüglich beendet.

(5) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung obliegt die Verantwortung für das betroffene Projekt im CMPB der vom Vorstand hiermit beauftragten Bereichskoordinatorin oder dem vom Vorstand hiermit beauftragten Bereichskoordinator, im MNR dem Vorstand.

§ 18 Beteiligung des CNMPB an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im Zentrum durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) Der Vorstand des CNMPB kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

(3) ¹Bei Berufungen, die vom CNMPB finanziert werden, soll die Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission Mitglied des CNMPB sein. ²Zudem bedarf der Berufungsvorschlag der Zustimmung des Vorstands des CNMPB.

§ 19 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung einer Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird im CNMPB von der oder dem Vorsitzenden oder vertretungsweise von der Stellvertretung, im CMPB von der Ersten Sprecherin oder dem Ersten Sprecher oder vertretungsweise von der Zweiten Sprecherin oder dem Zweiten Sprecher, im MNR von der Sprecherin oder dem Sprecher oder vertretungsweise von deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die jeweilige Mitgliederversammlung und der jeweilige Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Eine Sitzung eines Organs ist

ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden; dies gilt auch im Falle der Eilbedürftigkeit. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des CNMPB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist im CNMPB von der oder dem Vorsitzenden oder vertretungsweise von der Stellvertretung, im CMPB von der Ersten Sprecherin oder dem Ersten Sprecher oder vertretungsweise von der Zweiten Sprecherin oder dem Zweiten Sprecher sowie im MNR von der Sprecherin oder dem Sprecher oder vertretungsweise von der Stellvertretung in einem Vermerk zu protokollieren.

§ 20 Evaluation

¹Das CNMPB wird durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft evaluiert. ²Das Ergebnis der Evaluation ist den beteiligten Einrichtungen mitzuteilen. ³Innerhalb der Universität Göttingen wird das Ergebnis der Evaluation nach Satz 1 durch die Präsidentin oder den Präsidenten dem Präsidium, dem Vorstand des CMPB und des MNR, den Trägerfakultäten und dem Senat bekannt gegeben; die Rechte des Vorstands der Universitätsmedizin bleiben unberührt.

§ 21 Publikationstätigkeit

(1) ¹Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CNMPB gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. ²Solche Veröffentlichungen nennen neben der fakultären Einrichtungsadresse als Adresse die Bezeichnung „Cluster of Excellence Nanoscale Microscopy and Molecular Physiology of the Brain“ und/oder tragen den Vermerk „Supported by Deutsche Forschungsgemeinschaft through the Center of Nanoscale Microscopy and Molecular Physiology of the Brain“.

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des CNMPB erfolgt zudem auf den Berichtskolloquien und gemäß den sonstigen Vorgaben der Deutschen

Forschungsgemeinschaft.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des DFG-Forschungszentrums „Center for Molecular Physiology of the Brain“ (CMPB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 26/2009 S. 2613) außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des Mitglieds des Vorstands des CNMPB gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) nimmt folgende Person das Amt wahr:

Professor Dr. Stefan Hell.

²Das Mitglied des Vorstands des CNMPB gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) ist in der nächsten auf das Inkrafttreten dieser Ordnung stattfindenden Mitgliederversammlung zu wählen.

(3) ¹Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Mitglieder des Vorstands sowie die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Sprecherinnen oder Sprecher des CMPB führen die Geschäfte bis einschließlich zum 30.09.2013 fort. ²Die beiden beratenden Mitglieder aus dem Vorstand des MNR werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung für den Rest der Amtszeit nach Satz 1 benannt.

(4) ¹Bis einschließlich zum 30.09.2013 besteht der Vorstand des MNR aus folgenden Mitgliedern:

a) vier Mitglieder des MNR: Professor Dr. Ulf Diederichsen, Professor Dr. Stefan Hell, Dr. Silvio Rizzoli, Professor Dr. Tim Salditt

b) Mitglied des MNR aus den am MNR beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fakultäten: Dr. Alexander Egner,

c) zwei beratende Mitglieder des Vorstands des CMPB: Professor Dr. Mathias Bähr, Professor Dr. Christian Griesinger.

²Bis einschließlich zum 30.09.2013 werden folgende Personen als Sprecherpersonen bestellt:

Sprecher: Professor Dr. Dr. Detlev Schild

Stellvertretender Sprecher: Professor Dr. Christoph Schmidt.

³Die nach Sätzen 1 und 2 erforderlichen Wahlen beziehungsweise Benennungen sind bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2013 durchzuführen.

(5) Bis einschließlich zum 30.09.2014 besteht der Beirat des CNMPB aus den bisherigen Mitgliedern des Beirats des CMPB sowie vier weiteren bis zum Ende dieser Frist als Beiratsmitglieder zu benennenden Personen.

Anlage 1

Beteiligte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

1. Deutsches Primatenzentrum, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen

Abteilung Klinische Neurobiologie

Abteilung Kognitive Neurowissenschaften

2. Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, Am Fassberg 11, 37077 Göttingen

a) Abteilung Membranbiophysik,

b) Abteilung Gene und Verhalten,

c) Abteilung Molekulare Zellbiologie,

d) Abteilung NanoBiophotonik,

e) Abteilung Neurobiologie,

f) Abteilung NMR-basierte Strukturbiologie,

g) Abteilung Physikalische Biochemie

h) Abteilung Theoretische und Computergestützte Biophysik

g) Biomedizinische NMR Forschungs GmbH am MPI bpC.

3. Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin, Hermann-Rein-Str. 3, 37075 Göttingen

a) Abteilung Molekulare Neurobiologie,

b) Abteilung Neurogenetik,

c) Abteilung Molekulare Biologie neuronaler Signale

d) Klinische Neurowissenschaften.

4. Laser-Laboratorium Göttingen e.V.

Anlage 2
CMPB-Gründungsmitglieder

1. Universität Göttingen

Prof. Dr. Mathias Bähr, Abteilung Neurologie

Prof. Dr. Gerhard Braus, Abteilung Molekulare Mikrobiologie

Prof. Dr. Dr. Hannelore Ehrenreich, Abteilung Neurologie

PD Dr. Ursula Havemann-Reinecke, Abteilung Psychiatrie

Dr. Swen Hülsmann, Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie

PD Dr. Sergej Mironov, Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie

Dr. Tobias Moser, Abteilung Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde

Prof. Dr. Tomas Pieler, Abteilung Entwicklungsbiochemie

Prof. Dr. Diethelm W. Richter, Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie

Prof. Dr. Dr. Detlev Schild, Abteilung Molekulare Neurophysiologie

Dr. Fred Wouters, Nachwuchsgruppenleiter European Neuroscience Institute

2. Max-Planck-Institut für Biophysikalische Chemie

Prof. Dr. Reinhard Jahn, Abteilung Neurobiologie

Dr. Ahmed Mansouri, Abteilung Molekulare Zellbiologie

Prof. Dr. Erwin Neher, Abteilung Membranbiophysik

Prof. Dr. Anastassia Stoykova, Abteilung Molekulare Zellbiologie

Prof. Dr. Jens Frahm, Biomedizinische MNR Forschungs GmbH

3. Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin

PD Dr. Nils Brose, Abteilung Molekulare Neurobiologie

Prof. Dr. Klaus-Armin Nave, Abteilung Neurogenetik

Prof. Dr. Walter Stühmer, Abteilung Molekulare Biologie neuronaler Signale

Anlage 2
MNR-Gründungsmitglieder

1. Universität Göttingen

Prof. Dr. Michael Müller, Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie

Prof. Dr. Diethelm W. Richter, Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie

Prof. Dr. Tim Salditt, Abteilung Röntgenphysik

Prof. Dr. Dr. Detlev Schild, Abteilung Molekulare Neurophysiologie

Prof. Dr. Christoph Schmidt, Abteilung Molekulare Biophysik

Dr. Fred Wouters, Nachwuchsgruppenleiter European Neuroscience Institute

2. Max-Planck-Institut für Biophysikalische Chemie

Prof. Dr. Christian Griesinger, Abteilung MNR-basierte Strukturbiologie

Prof. Dr. Stefan Hell, Abteilung Nanobiophotonics

Prof. Dr. Erwin Neher, Abteilung Membranbiophysik

3. Laser-Laboratorium Göttingen e.V.

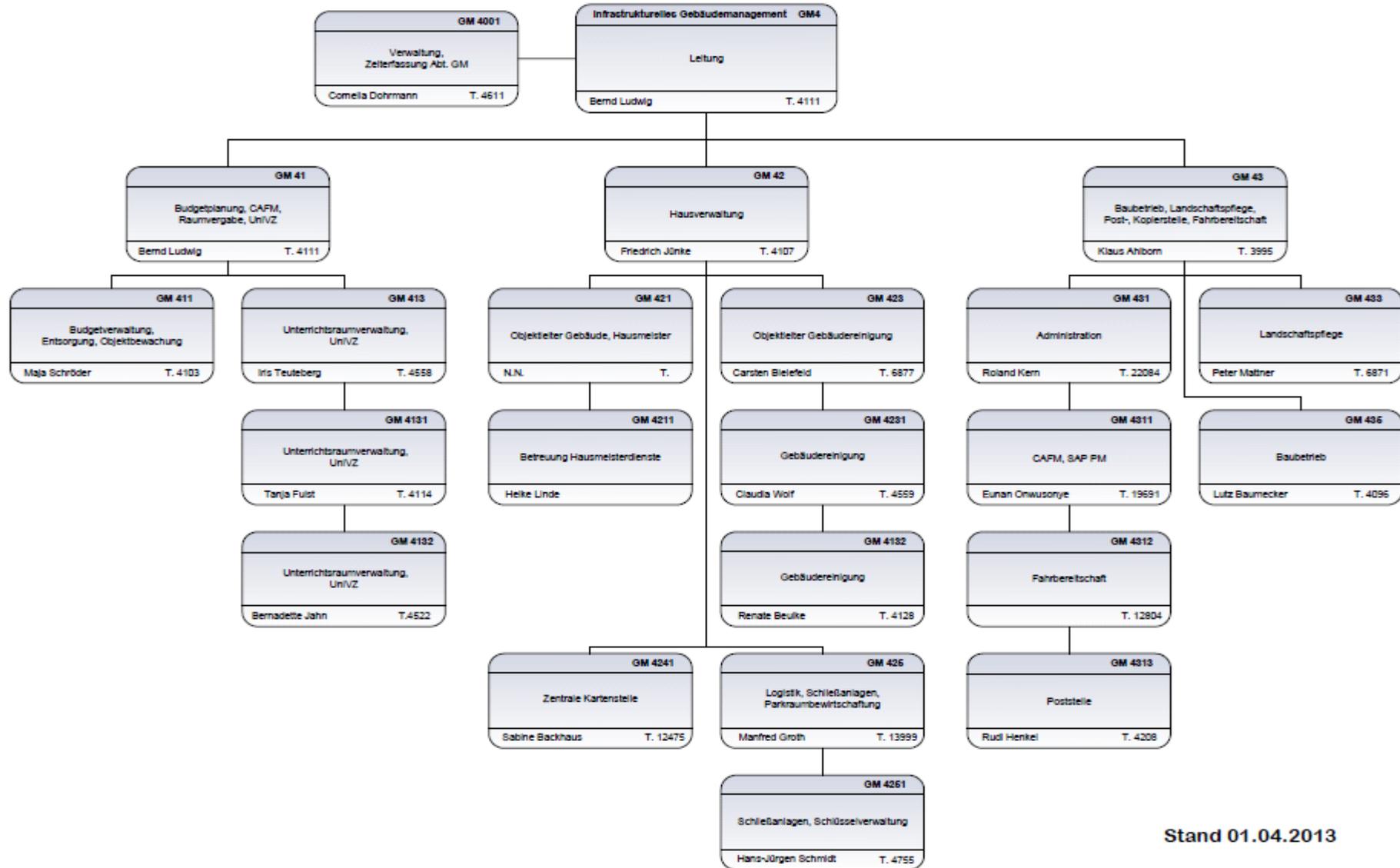
Dr. Alexander Egner

Abteilung Gebäudemanagement:

Das Präsidium hat am 29.03.2011 die Aufhebung der Kopierstelle innerhalb der Abteilung Gebäudemanagement (GM) zum 01.04.2013 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591)).

Die Herstellung des Benehmens mit dem Personalrat gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG erfolgte am 24.04.2013.

Das geänderte Organigramm der Abteilung Gebäudemanagement wird nachfolgend bekannt gemacht:



Stand 01.04.2013

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 13.05.2013 die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 4/2006 S. 197), zuletzt geändert durch Urabstimmung vom 22. bis 24.01.2013 (Amtliche Mitteilungen I 8/2013 S. 102), beschlossen (§ 12 Abs. 1 OrgS in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen 3/2004 S. 216), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.01.2013 und 27.02.2013 (Amtliche Mitteilungen I 9/2013 S. 125)).

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Sätze 8 und 9 werden wie folgt neugefasst:

„⁸Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2013/2014 einen zusätzlichen Beitrag von 95,04 Euro und im Sommersemester 2014 einen zusätzlichen Beitrag von 96,19 Euro. ⁹Für das Kunst- und Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 einen zusätzlichen Betrag von 9,30 Euro.“

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
